

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 16

1. Juni 1931

Was andere sagen!

3 | Rationalisierung
Notizen

Wie denken Sie darüber?¹⁾

Hans Mars, Referent für Arbeitswissenschaft und Betriebspolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, hat in einem Vortrag²⁾ als empfehlenswerte Maßnahmen einer fruchtbaren Arbeitsfreudepolitik im Betriebe folgende Aufzählung vorgeschlagen:

1. Nennung der Arbeitsteilnehmer, die das Produkt entwerfen oder herstellen, wo dies möglich und sinnvoll ist, z. B. Porzellan- und Glaserzeugung, keramische Werkstätte, Glasmalerei, Mosaik, Lederveredelung, Putzartikel, Buchbinderei, Kunstschlosserei, Kunsttischlerei, Teppichknüpfer, Galanterie- und Spielwaren usw.
2. Durchführung des Grundsatzes, jedem Produkt innerhalb der durch wissenschaftliche Momente gezogenen Grenzen schöne Formen zu geben.
3. Unterlassung jeder sinnlosen Entfachlichung.
4. Möglichste Vermeidung monotoner Arbeit.
5. Einrichtung eines Arbeitswechsels für Arbeitnehmer, die von monotoner Repetitivarbeit einseitig beansprucht werden.
6. Einräumung der Möglichkeit, sich einem Zwangstempo im Bedarfsfalle zu entziehen.
7. Beschränkung der vorgegebenen Menge von zu erledigenden Arbeitstücken auf ein Maß, das leicht bewältigt werden kann.
8. Vermeidung von Hochdruckarbeiten; keine unnötigen Termine.
9. Vermeidung jeder unnötigen Arbeitsisolierung. Bevorzugung einer siedlungsartigen Betriebsanlage mit Gruppenfabrikation.
10. Verwendung leistungsfähiger und optimaler Betriebsmittel und Anwendung rationeller und optimaler Herstellungsverfahren. Arbeitnehmer haben erfahrungsgemäß mehr Freude an modernen Betriebsmitteln und Herstellungsverfahren als an veralteten.
11. Unterstellung der Arbeitnehmer unter fähige, in Berufswissen und Fertigkeiten überlegene Vorgesetzte, von denen die Arbeitnehmer etwas lernen können (Befriedigung des Entwicklungsstrebens!). Jedenfalls muß der Vorgesetzte ebenso gute Kenntnisse wie der Untergeordnete haben, damit nicht dieser wider sein besseres Wissen gezwungen wird, schlechte und rückständige Verfahren anzuwenden.
12. Der strebsame Arbeitnehmer soll durch planmäßigen Arbeitswechsel und auf andere Weise Gelegenheit bekommen, ständig etwas Neues zu lernen.
13. Reservierung von besonderen Arbeiten für

schwer anpaßbare, unfallgeschädigte, erwerbsbeschränkte, alte Arbeitnehmer und für schwangere Frauen.

14. Ermöglichung des Wechsels vom verfehlten Berufe zum Eignungs- und Neigungsberufe.
15. Förderung von Erfindungen (unter Erfinderschutz) und Rationalisierungsvorschlägen.
16. Ästhetische Ausstattung aller Räume. Werkstätten müssen auch so freundlich wie Bürozimmer sein. Zierpflanzen bei den Fenstern, Blumenbeete im Fabrikhofe.
17. Reichliches Lob und Anerkennung für gute Arbeit und so wenig Tadel, Gebote und Verbote wie möglich.
18. Musikdarbietungen während der Arbeitszeit bei geräuschloser Arbeit. Erlaubnis zum Singen oder Pfeifen.
19. Ermöglichung einer körperlichen und geistigen Entspannung während der Arbeitspausen. Schöne ruhige Räume mit Liegestühlen, Tanzsäle, schöne Ruheräume mit musikalischen Darbietungen, Liegestühle im Fabrikgarten usw.
20. Unterstützung bei Freizeitkultur, namentlich Wochenend- und Urlaubskultur.
21. Wiedereinführung von feierlichen Arbeitsitten und Gebräuchen, durch die die Arbeit verklärt und poetisch ausgedeutet und in ihrer sittlichen Bedeutung geehrt wird. Das Aufstellen einer neuen Maschine und die Errichtung einer neuen Fabrik sollen gefeiert werden, damit die Meisterstücke der Technik leichter als Bereicherung der menschlichen Wohlfahrt empfunden werden können.
22. Gewöhnung der Frauen daran, ihren Beruf nicht als Durchgangstadium zu betrachten.

Eins—zwei—drei. Eins—zwei—drei.³⁾

Die Frage der Steigerung der Arbeitsleistung durch rhythmische Geräusche oder durch Taktarbeit gewinnt stark an Bedeutung in dieser Zeit der Fließarbeit und des Förderbandes mit ihrem den Arbeiter bindenden Tempo.

Ein Vergleich zwischen Freiarbeit und Taktarbeit wurde kürzlich auch im Göttinger Psychologischen Institut von Dr. H. Düker durchgeführt. Auf die Einzelheiten der Untersuchung können wir hier nicht eingehen. Wir verweisen auf deren Beschreibung in der „Psychotechnischen Zeitschrift“ August 1930, S. 81ff. Wir wollen ledig-

¹⁾ Zitiert nach Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Institutes in Genf Nr. 12/1930.

²⁾ abgedruckt in „Probleme der sozialen Betriebspolitik“, herausgegeben von Professor Goetz Briefs, Berlin, Julius Springer Verlag, 1930.

³⁾ Zitiert nach Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Institutes in Genf Nr. 12/1930.

lich die Ergebnisse des Versuches in Dr. Dükers Formulierung wiedergeben:

1. „Die Arbeit nach Takt ist der freien quantitativ und qualitativ überlegen.
2. Der Takt gibt der Arbeitsweise etwas Ruhiges und Sicheres. Hierfür ist Voraussetzung, daß der Takt der Leistungsfähigkeit des Arbeitenden angepaßt ist.
3. Der während der Arbeit einsetzende Takt wird von den Versuchspersonen angenehm, das Aussetzen desselben unangenehm empfunden.
4. Die taktmäßige Arbeit ist weniger anstrengend als die freie.
5. Die Ursache für die Überlegenheit der taktmäßigen Arbeit ist ihr geringerer psychischer Energieverbrauch, der durch die suggestive Einwirkung des Taktes auf den Arbeitenden bedingt wird.“

Warum sollen Sie Din-Formate benutzen?

Vor einiger Zeit veranstaltete das RKW. eine Diskussionstagung über die Einführung der Din-Formate in die Praxis. Von besonderem Interesse war hier ein Referat von Baurat Dr.-Ing. Metzeltin, der, auf seine Erfahrungen vorwiegend in einem einzelnen größeren Industrierwerk gestützt, die Vorteile der Formatnormung etwa, wie folgt, zusammenfaßte¹⁾:

Diktierte man früher einen Brief, so war schon gleich die erste Frage: Ist er auf Reichsformat oder Geschäftsformat zu schreiben? Gerade in dieser Frage hat es die Formatnormung glücklich getroffen, daß das Format DIN A 4 zwischen beiden lag.

Diese Vereinheitlichung des Behörden- und Geschäftsbriefes hat die Lagerhaltung bei den Firmen wesentlich vermindert.

Das Papierlager eines Industrierwerkes hatte früher mindestens drei, oft auch noch mehr Formate auf Lager, denn mit Post- und Kanzleiformat war ja die Auswahl früher noch längst nicht erschöpft.

Heute genügt fast stets, wenn nicht ganz besondere Zwecke in Frage kommen, überall ein Format.

Der Wert des Lagers braucht nicht mehr als die Hälfte gegen früher zu betragen. Das bedeutet eine nennenswerte Kapital- und dementsprechend auch Zinsersparnis, die in unserer heutigen kapitalarmen Zeit von ganz besonderer Bedeutung ist. Aber auch der Bedarf an Einrichtungen (Regale usw.) ist nur halb so groß und dementsprechend auch der Raumbedarf, was weitere Ersparnis bedeutet.

Der Briefbogen nach DIN A 4 hat es uns auch erst ermöglicht, die Akten von dem lästigen Überstehen der Schriftstücke im Reichsformat zu befreien. Viel schlimmer noch als mit den Briefbögen sah es früher mit den Vordrucken aus. Heute nimmt sich der betreffende Beamte einfach ein Dinformat her, verteilt seinen Text darauf, der Papiermann weiß, ohne zu probieren, ob er 16, 32 oder 64 Stück aus einem Bogen erhält, es verbleibt kein Abfall und selbst überzählige Stücke finden stets in Kürze bei dem nächsten Formular wieder Verwendung.

Früher rechnete eine solche Papierwerkstatt normal mit 8 bis 10% Verschnittverlusten. Heute wird tatsächlich nach kleinen Abfällen, die gelegentlich gebraucht werden, gesucht.

Heute kann man sich keine größere Firma ohne ein ausgedehntes Karteiwesen denken. Der Gedanke der Kartei ist ja alt. Aber erst die Formatnormung hat das heutige Karteiwesen ermöglicht und dabei gleichzeitig auf eine gesunde Grundlage gestellt.

Ebenso ist aber die Formatnormung bei den Zeichnungen von Vorteil. Sieht man ältere Zeichnungen einer größeren Maschinenanlage mit ihren Einzelheiten durch, so kann man sicher sein, auf je 100 Zeichnungen 10 bis 20 verschiedene Größen vorzufinden. Der Zeichner ging an den Rollenständer, schnitt sich ein möglichst großes Blatt ab und begann sein Bild möglichst in die Mitte des Blattes zu setzen. Rundherum wurde dann das Überflüssige nachher abgeschnitten. Als Ergebnis dieses Systems wurde mir von Büroleitern 30 bis 40% Abfall angegeben.

Heute werden nur Normalformate ausgegeben.

Der Zeichner muß sich überlegen, ob er mit DIN A 1 oder DIN A 2 auskommt.

Infolge der regelmäßigen Formate herrscht nun sowohl im Betriebe als auch im Zeichnungsarchiv eine bessere Ordnung, als sie früher bei den wahllosen Größen möglich war. Überall kann man die Regale usw. in ihrer Größe richtig und ohne Sicherheitszugabe bemessen und spart so an Räumen. Hinzu kommt die Normung der Aktendeckel, Briefordner, Schnellhefter, Briefhüllen usw. und damit die Möglichkeit des Einkaufs größerer Zahlen einiger weniger Formate und doch gleichzeitig verringerte Lagerhaltung.

Ein anderer Einflußkreis umfaßt die Büromöbel-fabrikation. Karteien, Büroschränke usw. können mit einem Mindestmaß von Werkstoff hergestellt und von Fabrikanten unbedenklich auf Lager gearbeitet werden, denn kein Käufer kann sagen, daß die Einzelmaße für seine Akten oder Kartengrößen nicht passen. Es wäre unschwer, eine weitere Reihe von Einflüssen auf andere Gebiete, z. B. die Normung der Zeitschriften und Buchformate usw. anzuführen.

Aus diesen Weiterwirkungen ergibt sich in den Zulieferungen die Möglichkeit der Massenherstellung, und damit die Verbilligung. Und wenn dem Käufer auch nicht gleich das genormte Muster billiger kommt als das alte, so bleibt der Vorteil doch irgendwo dem Volksvermögen.

Der beste Beweis für die Vorteile der Formatnormung und besonders der deutschen kann darin erblickt werden, daß sie inzwischen auch in Belgien, in der Tschechoslowakei, in Finnland, Holland, Japan, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, in der Schweiz und in Ungarn angenommen ist.

Ich glaube, Ihnen gezeigt zu haben, daß überall aus der Formatnormung für ein Industrierwerk und ebenso für jeden Geschäftsbetrieb nur Vorteile entspringen. Nachteile habe ich trotz vieler Fragen tatsächlich nicht in Erfahrung bringen können. Vor allem, und das ist ganz wesentlich, ist Übergang vom alten zum neuen Normenformat ohne Aufwand von Kosten möglich. Es braucht lediglich nur der Wille dazu vorhanden zu sein.

Und wenn heute noch Werke oder Firmen z. B. für ihre Briefbögen kein Normenformat besitzen, so kann man das m. E. nur als Rückständigkeit bezeichnen. Heute aber rückständig zu bleiben, ist die größte Gefahr. Man muß entweder fortschreiten oder versinken.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verwenden selbst nur noch Dinformat. Auch das Publikum sollte endlich daran denken, daß das Folioformat abgeschafft und das Dinformat heute Reichsformat ist. Durch die Weiterbenutzung veralteter Formate hält es nur zu seinem eigenen Schaden den Geschäftsgang auf!

¹⁾ Zitiert nach RKW.-Mitteilungen Nr. 2/1931.



Wie werden Industrieobligationen gebucht und bilanziert?

Im Anschluß an die Erörterungen über die Frage der Bilanzierung der Genußrechte auf aufgewertete Industrieobligationen in Heft 13 S. 195-196 wird nachstehend auf Wunsch der Leser die im Thema genannte Frage behandelt.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der buch- und bilanztechnischen Behandlung von Vorgängen, die aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen durch industrielle Unternehmungen folgern.

1. Eine Aktiengesellschaft beschließt die Ausgabe einer Anleihe.

Dieser Beschluß bewirkt noch keine tatsächliche Vermögensveränderung und bildet auch aus diesem Grunde noch keinen Buchungsfall. Sofern eine Ausgabe der Anleihe unter pari vorgesehen ist, kann das Disagio aus den unter Abschnitt 3 genannten Gründen nicht schon als Verlust aus einem schwebenden Geschäft verbucht werden.

2. Bei solchen

Obligations, die am Bilanzstichtage vom Schuldner noch nicht begeben sind,

sieht man in der Regel von einer Bilanzierung und Verbuchung ab. In der Bilanz erscheint auf der Passivseite lediglich als Schuld der Betrag für die bereits begebenen Stücke. Verschiedene Firmen setzen für diese Schuldverschreibungen auf der Aktiv- und Passivseite denselben Betrag ein.

Buchung:

Per eigene Obligations an Anleihe-Konto.
Per Bilanz an eigene Obligations.
Per Anleihe-Konto an Bilanz-Konto.

Der Aktivposten bildet bei dieser Verbuchung einen Berichtigungsposten für die zu hoch ausgewiesene Anleihe-schuld. Sofern nicht begebene Schuldverschreibungen in der Bilanz berücksichtigt werden sollen, führt diese Verrechnung zu einem bilanzmäßig richtigen Ergebnis. Es ist nicht angängig, die noch vorhandenen Stücke als Effekten mit dem Kurse der bereits begebenen Obligations aus derselben Anleihe zu bewerten. Bei dieser Verbuchung ergeben sich Verluste, die weder wirtschaftlich noch rechtlich begründet sind.

Einzelne Gesellschaften machen die noch nicht begebenen Schuldverschreibungen in der Bilanz

in der Weise ersichtlich, daß sie in der Vorspalte vom Nennwert der gesamten Anleihe den Nennwert solcher Stücke in Abzug bringen, die noch in ihrem Besitz sich befinden, und als Schuld nur den Nominalbetrag für die ausgegebenen Obligations einsetzen.

Ein Beispiel:

AKTIVA	BILANZ	PASSIVA
Insgesamt 8 000 000.—		
	Aktienkapital	4 000 000.—
	Reserven	400 000.—
	Anleihe 2 000 000	
	nicht begebene Stücke 200 000	1 800 000.—
	Creditoren	1 600 000.—
	Gewinn	200 000.—

Gegen diese Verrechnung bestehen nach bilanztechnischen Grundsätzen keine Bedenken.

3. Die Anleihen werden in der Regel unter ihrem Nennwert — d. i. mit einem Disagio — begeben.

Das Disagio ist der Mehrwert der Kapitalnutzung über die Zinsverbindlichkeit. Es ist eine Zinsvorauszahlung. Nur das Disagio, welches durch die schlechte Geschäftslage des Unternehmens bedingt wird, bedeutet Verlust. Soll unbedingt richtig bilanziert werden, so ist das Disagio mit den Kosten der Emission zu aktivieren und entsprechend dem von Jahr zu Jahr noch zu tilgenden Kapital auf die Laufzeit der Anleihe zu verteilen.

Ein Beispiel:

Eine 8%-Anleihe von nom. RM. 1 000 000.— wird mit 94% begeben. Diese Anleihe ist innerhalb von 5 Jahren zum Nennwert mit jährlich RM. 200 000.— zu tilgen.

a) Buchung bei Ausgabe der Anleihe:

	RM.	RM.
Bank-Konto	940 000.—	
Disagio-Konto	60 000.—	
an Anleihe-Konto		1 000 000.—
oder		
Bank-Konto an Anleihe-Konto		1 000 000.—
Disagio-Konto an Bank-Konto		60 000.—

b) Errechnung der jährlichen Belastung:

1. Jahr 8% Zinsen von 1 000 000.—	=	80 000.—
2. „ 8% „ „ 800 000.—	=	64 000.—
3. „ 8% „ „ 600 000.—	=	48 000.—
4. „ 8% „ „ 400 000.—	=	32 000.—
5. „ 8% „ „ 200 000.—	=	16 000.—
gesamte Zinszahlung	=	240 000.—

Das Disagio beträgt RM. 60 000.—, d. i. 25% der zu zahlenden Zinsen.

Um diesen Hundertsatz erhöht sich die gesamte Zinslast. Diese beträgt

im 1. Jahr Zinsen 80 000 + Disagio 20 000	=	100 000.—
„ 2. „ „ 64 000 + „ 16 000	=	80 000.—
„ 3. „ „ 48 000 + „ 12 000	=	60 000.—
„ 4. „ „ 32 000 + „ 8 000	=	40 000.—
„ 5. „ „ 16 000 + „ 4 000	=	20 000.—

c) Buchungen bei Tilgung der Teilschuld im 1. Jahr:

Anleihe-Konto an Bank	200 000.—
Verlust und Gewinn an Disagio-Konto	20 000.—
Anleihe-Konto an Bilanz-Konto	1 800 000.—
Bilanz-Konto an Disagio-Konto	40 000.—
Zinsen-Konto an Bank-Konto	80 000.—

Simon hält (vgl. Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 430) eine Verbuchung der Anleihe-schuld zum Begebungskurse für zulässig. Die Buchungen würden bei Zugrundelegung des vorstehenden Beispiels lauten:

a) bei Ausgabe der Anleihe:

Bank-Konto an Anleihe-Konto	940 000.—
-----------------------------------	-----------

b) bei Tilgung im 1. Jahr:

Obligations-Konto an Bank-Konto	200 000.—
Verlust- und Gewinn-Konto an Obligations-Konto ..	20 000.—

Bei der Verbuchung des Disagios geht die Praxis verschiedene Wege.

Viele Unternehmungen buchen dieses bereits im Entstehungsjahr über Verlust- und Gewinnkonto ab.

Buchungssatz:

Verlust- und Gewinn-Konto an Disagio-Konto	60 000.—
--	----------

Eine sofortige Abbuchung im Jahre der Ausgabe ist falsch

im Interesse einer genauen Erfolgsrechnung, wie aus folgenden wirtschaftlichen Erwägungen zu ersehen ist. Das Jahr der Ausgabe wird bei geringem Nutzen aus der Anleihe in unbilliger Weise zu hoch belastet. Die Rückzahlung zum Nennwert wirkt sich als nachträgliche Zinszahlung aus. Das Disagio ist aus diesem Grunde entsprechend den noch nicht getilgten Schuldbeträgen auf die Laufzeit der Anleihe zu verteilen. Ein gesetzlicher Zwang für die Aktivierung des Disagios besteht nur für Hypothekenbanken (vgl. §§ 25 und 26 Hypothekenbank-gesetz) und nach dem Schweizerischen Obligationsrecht. M. E. kann auch diese Aktivierung nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verlangt

werden. Eine sofortige Abbuchung des Disagios entspricht den Tendenzen des § 261 HBG. Eine richtige Feststellung des Erfolges wird jedoch nur dann erzielt, wenn die einzelnen Jahre für die Kosten belastet werden, welche anteilig auf diese entfallen. Dieses wird bezüglich des Disagios nach der oben vorgesehenen Methode erreicht.

Verschiedene Unternehmungen buchen das Disagio erst im Jahre der Rückzahlung

und zwar mit dem Betrage, der der Tilgungsquote entspricht, d. i. nach vorstehendem Beispiel bei einer Tilgungsrate von RM. 200 000.— jährlich ein Betrag von RM. 12 000.—.

Buchung:

Anleihe-Konto an Bank-Konto	200 000.—
Verlust- und Gewinn-Konto an Disagio-Konto	12 000.—

Diese Buchung nimmt keine Rücksicht auf die Höhe der jeweiligen Schuld. Es wird nach dem vorliegenden Beispiel das erste Jahr mit einer Schuld von RM. 1 000 000 mit 12 000 = 1,2%, das letzte Jahr bei einer Schuld von RM. 200 000 mit 12 000 = 6% belastet. Diese Verrechnung steht im Widerspruch mit dem Zinscharakter des Disagios.

4. Die Kosten der Ausgabe einer Anleihe wie auch das Agio bei Rückzahlung über pari

sind in gleicher Weise wie das Disagio zu verbuchen. Auch das Rückzahlungsagio ist eine Zinsvergütung. Eine Gesellschaft hätte ohne die Rückzahlung mit Aufgeld auf alle Fälle einen höheren Zins zu vergüten. Das Entgelt für das geliehene Kapital besteht aus den laufenden Zinsen und einem Anteil an dem bei Tilgung zu zahlenden Kapital. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rückzahlungskurs ist im Verhältnis der für die einzelnen Jahre geschuldeten Kapitalien zu verteilen. Beträgt der Rückzahlungskurs 106%, so ist das Disagio nach dem Beispiel in Abschnitt 3 mit RM. 120 000.—, d. i. mit 50% der jährlich zu zahlenden Zinsen anzusetzen. Die Belastung würde

im 1. Jahr 80 000 + 40 000	= 120 000.—
„ 2. „ 64 000 + 32 000	= 96 000.—
„ 3. „ 48 000 + 24 000	= 72 000.—
„ 4. „ 32 000 + 16 000	= 48 000.—
„ 5. „ 16 000 + 8 000	= 24 000.—

betragen.

Passiviert man die Schuld mit dem Fälligkeitswerte, so ergeben sich folgende Buchungen:

a) bei Ausgabe der Anleihe:

	RM.
Bank-Konto	940 000.—
Disagio-Konto	120 000.—
an Anleihe-Konto	1 060 000.—

b) bei Tilgung im 1. Jahr:

Anleihe-Konto an Bank-Konto	212 000.—
Verlust- und Gewinn-Konto an Disagio-Konto	40 000.—

Mit Rücksicht darauf, daß die Bezeichnung Disagio nur für einen Teilbetrag der Kursdifferenz zutrifft, kann man neben dem Disagio-Konto für den Betrag, der auf die Tilgung über pari entfällt, noch

ein Aufgeld-Tilgungskonto

einrichten. Die Buchungen lauten dann:

a) bei Ausgabe der Anleihe:

Bank-Konto	940 000.—
Disagio-Konto	60 000.—
Aufgeld-Tilgungskonto	60 000.—
an Anleihe-Konto	1 060 000.—

b) bei Tilgung im 1. Jahr:

Anleihe-Konto an Bank-Konto	212 000.—
Verlust- und Gewinn-Konto an Disagio-Konto	20 000.—
an Aufgeld-Tilgungskonto	20 000.—

5. Die Emission über pari,

Rückzahlung über Kurse von 100%, ist in der Praxis außerordentlich selten. Bei wirtschaftlicher Beurteilung ist das Agio als eine Rückvergütung von Zinsen durch die Gläubiger anzusehen. Dieses Agio kann man aber nicht als Ertrag des Jahres ansehen, in dem die Schuld begeben wird. Diese Einnahme ist vielmehr auf die einzelnen Jahre entsprechend dem jeweils noch geschuldeten Kapital zu verteilen. Dies wird buchtechnisch dadurch erreicht, daß man für das Agio einen entsprechenden Passivposten, z. B. Agio-Reserve, Agio-Vortrag usw.,

bildet, den man im Laufe der Jahre während der Laufzeit der Schuld über Verlust- und Gewinn-Konto abbucht. Die Errechnung der einzelnen Jahresraten würde in folgender Weise zu erfolgen haben. Wird z. B. die im Abschnitt 3 erwähnte Anleihe mit 106% begeben und innerhalb 5 Jahren jährlich mit RM. 200 000.— zurückgezahlt, so würde die jährliche Belastung sich folgendermaßen errechnen:

Die Zinsen betragen für die 5 Jahre (vgl. Zinsrechnung aus Abschnitt 3) RM. 240 000.—. Bei einem Betrage von RM. 60 000.— beträgt das Agio 25% der Zinszahlungen. Um diesen Hundertsatz sind die jährlichen Zinsbeträge zu kürzen.

Berechnung der jährlichen Last:

1. Jahr Zinsen 80 000 — Agio 20 000.—	= 60 000.—
2. „ „ 64 000 — „ 16 000.—	= 48 000.—
3. „ „ 48 000 — „ 12 000.—	= 36 000.—
4. „ „ 32 000 — „ 8 000.—	= 24 000.—
5. „ „ 16 000 — „ 4 000.—	= 12 000.—

Die entsprechenden Buchungen lauten:

a) bei der Ausgabe der Anleihe:

Bank-Konto	1 000 000.—
an Anleihe-Konto	1 000 000.—
an Agio-Konto	60 000.—

b) bei Tilgung der Anleihe: im 1. Jahr:

Anleihe-Konto an Bank-Konto	200 000.—
Agio-Konto an Verlust- und Gewinn-Konto	20 000.—

6. Rückkäufe von eigenen Obligationen für Kursstütungen

und ähnliche Zwecke werden am zweckmäßigsten über Effekten-Konto verbucht. Die Bewertung solcher Stücke in der Bilanz erfolgt zum Börsenkurs. Es ist nicht zulässig, solche nur vorübergehend erworbene Obligationen von dem Passivposten für die Anleiheschuld mit der Begründung abzuschreiben, daß das Schuldverhältnis dann, wenn Gläubiger und Schuldner sich in einer Person vereinen, erloschen sei. Diese Buchung gilt nur dann, wenn der Ankauf zum Zwecke der Tilgung erfolgte. Durch den vorübergehenden Erwerb solcher Teilschuldverschreibungen durch den Schuldner verlieren die Stücke noch keineswegs den Verkehrswert. Sie sind in der Hand des Schuldners noch bestehende, aber ruhende Forderungsrechte.

7. Erfolgt die Tilgung der Anleihe aus dem Gewinn, so werden in der Regel die getilgten Obligationen von dem Konto Anleiheschuld auf ein besonderes Konto, Anleihe-Tilgungsfonds, Amortisationsfonds, übertragen.

Buchung:

Verlust- und Gewinn-Konto an Bank-Konto	200 000.—
Anleihe-Konto an Anleihe-Tilgungsfonds	200 000.—

Das Konto Anleihe-Tilgungsfonds bildet in diesem Falle eine echte Reserve.

8. In aller Kürze soll noch auf die besonderen Buchungen einzelner Anleihetypen hingewiesen werden.

Bei den Gewinn-Obligationen, d. h. bei Schuldverschreibungen, die dem Inhaber neben dem festen Zins einen bestimmten Anteil am Reingewinn gewähren, sind die Zinsen über Zinsen-Konto und die ausgeteilten Gewinne als Dividende zu verrechnen. Der Gewinnanspruch kann in der Bilanz als Passivposten nicht berücksichtigt werden, da die Verpflichtungen hieraus aus dem Reingewinn und nicht aus dem Vermögen zu erfüllen sind.

Die Aktien-Wandelobligationen (siehe Anleihe der Basalt A.G., der Rheinischen Stahlwerke, des Harpener Bergbaus u. a.) räumen ihrem Besitzer das Wahlrecht ein, bei steigender Rentabilität der von ihm finanzierten Unternehmung Teilhaber zu werden oder Gläubiger zu bleiben. In den meisten Fällen sind zur Sicherung der Umwandlungsansprüche Aktien bei einem Treuhänder hinterlegt. Sofern der Gläubiger die Umwandlung der Obligationen in Aktien verlangt, hat eine entsprechende Buchung zu erfolgen, z. B.:

Konto Wandelanleihe an Aktien-Konto.

Bei der Wandelobligation erlischt mit der Umwandlung automatisch die Obligationenschuld und die Verpflichtung zur Zinszahlung. Die weiteren Vergütungen sind als Dividende zu verbuchen.

August Heine.



Höhere Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz als in der Handelsbilanz

Nach den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 30. 4. 1930 und 12. 11. 1929 dürfen in den Steuerbilanzen niemals höhere Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden, als in den entsprechenden Handelsbilanzen.

Von den Steuerpflichtigen wie auch von den Finanzbeamten ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie nach diesen Urteilen zu verfahren ist, wenn die Wertansätze in den Steuerbilanzen über den Werten der Handelsbilanzen liegen.

Bilden in solchen Fällen die absoluten Beträge oder die Hundertsätze für die Abschreibungen aus der Handelsbilanz die Höchstsätze für die Steuerbilanz?

Verschiedene Finanzämter legen diese Entscheidung recht eng aus. Nach ihrer Auffassung ist der Betrag, der in den Handelsbilanzen als Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, die Höchstgrenze für die steuerlichen Abschreibungen. Diese Auslegung der obigen Entscheidungen ergibt vielfach

wirtschaftlich und logisch unmögliche Ergebnisse. Sind z. B. in der Handelsbilanz die Anlagen mit RM. 1.—, in der Steuerbilanz dagegen mit RM. 100 000.— bewertet, so müßten bei dieser Auslegung die Abschreibungen für die Steuerbilanzen gänzlich abgelehnt werden, weil in der Handelsbilanz solche auch nicht vorgenommen sind.

Bei wirtschaftlich vernünftiger Auslegung ist nicht von dem Betrage, sondern stets von dem Hundertsatz (Quote) für die Abschreibung nach der Handelsbilanz auszugehen.

Es ergeben sich gleiche Abschreibungsbeträge nur dann, wenn die Absetzung für Abnutzungen in beiden Bilanzen bei Zugrundelegung derselben Nutzungsdauer von den gleichen Wertansätzen berechnet werden. Sofern die Werte der Handelsbilanz unter den Werten der Steuerbilanz liegen, sind auch steuerlich höhere Absetzungen für Abnutzung zulässig.

Ein Beispiel:

Die Maschinen sind in der Handelsbilanz mit RM. 100 000.—, in der Steuerbilanz mit RM. 200 000.— bewertet. Bei einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren betragen die Absetzungen für Abnutzung in der Handelsbilanz RM. 10 000.—, in der Steuerbilanz RM. 20 000.—.

Bei niedrigen Steuerbilanzwerten sind bei gleicher Nutzungsdauer auch entsprechend niedrigere Absetzungen für Abnutzung anzusetzen.

Einzelne Finanzämter gehen in der Weise vor, daß sie die steuerliche Absetzung für Abnutzung entsprechend dem Verhältnis der Wertansätze in den Steuer- und Handelsbilanzen berichtigen. Beträgt z. B. die Abschreibung in der Handelsbilanz bei einem Werte von RM. 50 000.— für die Maschine RM. 5000.—, so ist diese in der Steuerbilanz bei einem Wertansatz von RM. 25 000

höchstens mit $\frac{25\ 000 \times 5000}{50\ 000} = 2500$ zu berechnen.

Auch bei niedrigen Werten

können unter gewissen Voraussetzungen in der Steuerbilanz höhere Abschreibungen als in der Handelsbilanz notwendig werden. Dies gilt in den Fällen, in denen das



Wie sammelt man „Zeitungsausschnitte“?

Eine schlichte Anregung zu unkomplizierter Einrichtung

Bei der Vielseitigkeit des heutigen Geschehens auf den zahlreichen und verschiedenartigen Wirtschaftsgebieten kann kein Unternehmen, selbst nicht das kleinste, auf Fachzeitschriften und Zeitungen verzichten. Doch mit dem Lesen solcher Zeitungen ist es allein nicht getan, vielmehr soll und muß der Inhalt planmäßig durchgearbeitet werden, wenn Nutzen daraus gezogen werden soll. — Wie dies alles zu handhaben ist, soll Gegenstand dieser Abhandlung sein.

Die Direktion oder die Leitung des Unternehmens trifft die Auswahl, bestimmt die Lese- oder Umlaufstellen und bezeichnet gegebenenfalls eine weitere Stelle, von der aus die Zeitschriften usw. ihren Umlauf beginnen und beenden, und endlich verwaltet werden. Bei der Auswahl ist auf Wünsche und Vorschläge von Untergebenen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Richtunggebend für die Auswahl wird jedoch immer die Branche des Unternehmens sein.

Wie bereits vorhin angedeutet wurde, ist es zweckmäßig, mit dem Ausschneiden und Verwalten der Zeitungen eine bestimmte Stelle, nennen wir sie Archiv, zu beauftragen. Damit das Archiv über alles, was den Zeitungsbezug betrifft, laufend unterrichtet ist, legt es sich für jede einzelne Zeitschrift etwa nebenstehende Karte an.

Damit die Karte für längere Zeit reicht, wird auch die Rückseite benutzt. Bleibt eine Nummer aus, dann wird das betreffende Feld in der Spalte Lieferung so lange offen gelassen, bis die Nachlieferung erfolgt ist. Sämtliche Zeitungen gelangen beim Eingang zunächst in das Archiv. Von hier werden sie, nachdem die Nummern eingetragen sind, sofort in Umlauf gesetzt. Zu diesem Zweck wird jede Ausgabe mit folgendem Klebstreifen-Vordruck versehen:

Name der Zeitung:												
Verlag:												
Bestellt am:			Erscheint:									
Abbestellt am:			Preis:									
Bezugszeit:			Beilagen:									
Umlaufstellen:												
.....												
.....												
Jahr	Lieferung		Fehl-Nummern		Bezahlt		Bemerkungen					
	Nummern	angefordert	geliefert	am	für die Betrag							
					Nr.	am		Nr.	am	M	S	

Stellen	Umlauf		Unterschrift der Leser
	Datum		
	an	weiter	
1. Direktion	1./3. 28	2./3. 28	z. z.
2. Techn. Büro	—	—	—
3. Kaufm. Büro	2./3. 28	3./3. 28	y. y.
usw.			
7. Archiv	3./3. 28	Ablage	z. z.

Wie der Streifen ersichtlich macht, beginnt der Umlauf bei der Direktion. Diese schreibt das Datum des Einganges

Finanzamt in den Steuerbilanzen von vornherein eine kürzere Nutzungsdauer vorgesehen hat, als die Pflichtige in ihren Handelsbilanzen.

Die Steuereröffnungsbilanzen (1. 1. 1925)

wurden von den Finanzämtern in der Regel eingehend daraufhin geprüft, ob nicht die Anlagen von den Steuerpflichtigen zu hoch bewertet waren. In vielen Fällen haben die Buchprüfer und Veranlagungsbeamten die Bilanzwerte der Firmen herabgesetzt. Diese Berichtigungen ergaben sich vielfach daraus, daß die Finanzämter bei der Bewertung der Anlagen in den Steuerbilanzen eine niedrigere Nutzungsdauer zugrunde legten als die Pflichtigen für ihre Handelsbilanzen. Diese verkürzte Nutzungsdauer ist nun auch nach dem Stichtage für die Steuereröffnungsbilanzen beizubehalten. Das wirkt sich dahin aus, daß selbst bei niedrigen Werten in der Steuereröffnungsbilanz dennoch höhere Absetzungen für Abnutzungen als in der Handelsbilanz vorzunehmen sind.

Auch dazu ein Beispiel:

Eine Anlage wurde z. B. 1916 zum Preise von RM. 360 000 erworben. Die Firma legt für die Errechnung der Absetzung für Abnutzung in ihrer Handelsbilanz eine Nutzungsdauer von 30 Jahren und das Finanzamt für die Steuerbilanz eine solche von 20 Jahren zugrunde. Für die Steuereröffnungsbilanz vom 1. 1. 1925

ist die Anlage mit	RM. 360 000.—
	= " 162 000.—
	= " 198 000.—
und in der Handelsbilanz für den gleichen Stichtag mit	= " 360 000.—
	= " 108 000.—
	= RM. 252 000.—

zu bewerten. Für die folgenden Wirtschaftsjahre sind die Absetzungen für Abnutzung in der Handelsbilanz bei einer Restnutzungsdauer von 21 Jahren mit RM. 12 000 und in der Steuerbilanz bei einer Restnutzungsdauer von 11 Jahren mit RM. 18 000.— anzusetzen. Gegen die höheren steuerlichen Absetzungen für Abnutzung bestehen weder steuerrechtlich noch wirtschaftlich Be-

denken. Das Finanzamt kann bei den hier vorliegenden Voraussetzungen nicht etwa die Absetzungen für Abnutzung in den Steuerbilanzen auf den Betrag der Handelsbilanz von RM. 12 000.— oder entsprechend dem Verhältnis der Wertansätze RM. 252 000.— und 198 000.— auf RM. 9420.— herabsetzen. Die Finanzbehörde ist vielmehr an die Nutzungsdauer, die sie für die Wertermittlung in der Eröffnungsbilanz zugrunde legte, auch für die folgenden Wirtschaftsjahre gebunden, wenn nicht besondere technische und sonstige wirtschaftliche Gründe eine Änderung bedingen.

Die ungleichen Abschreibungen in beiden Bilanzen lassen sich in diesem Falle auch nicht auf dem Wege der Bilanzberichtigung in der Weise beseitigen, daß nachträglich die Wertansätze aus der Steuereröffnungsbilanz denen der Handelsbilanz vom gleichen Tage angepaßt werden. Die Voraussetzungen für eine Bilanzberichtigung sind in diesem Falle nicht gegeben, weil die zu berichtigenden Werte nicht von den Pflichtigen, sondern vom Finanzamt festgesetzt werden.

Zu bemerken ist noch, daß bei dem Vergleiche der Abschreibung nach der Steuer- und Handelsbilanz niemals von den Absetzungen für Abnutzung für einzelne Objekte, sondern von der Summe derselben für die gesamte Bilanzposition auszugehen ist.

Verschiedene Unternehmungen haben mit Rücksicht auf ihre Dividendenpolitik

bei dem schlechten Geschäftsgang der letzten Jahre ihre Absetzungen für Abnutzung in der Handelsbilanz gekürzt.

Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. 4. 1930 können sie jedoch in der Steuerbilanz prozentual keine höheren Abschreibungen vornehmen als sie in der Handelsbilanz vorgesehen haben. Diese Entscheidung führt bei den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu steuerlichen Härten.

Dipl.-Kaufmann Wilhelm Schmidt.

ein und bei der Weitergabe das Datum des Ausganges unter Nachsetzung der Unterschrift. Von hier gelangt die Zeitung an das kaufmännische Büro und geht dann zurück an das Archiv. Der Ausschluß des technischen Büros vom dem Umlauf wird durch die horizontalen Striche kenntlich gemacht. Die Daten „an“ und „weiter“ dienen der Feststellung, wie lange die Zeitungen bei den einzelnen Stellen gelegen haben.

Nach Beendigung des Umlaufs werden die mit Buntstift angestrichenen Abhandlungen, Artikel und dergleichen im Archiv ausgeschnitten. Die Ausschnitte sind alsdann mit Namen und Datum der Zeitung (Namen in abgekürzter Form) zu versehen und nach beispielsweise folgendem Plan, der einem Montan-Großunternehmen angepaßt ist, auf dünne Blätter aufzukleben und einzuregistrieren:

- A. Bergbauliche Betriebe,
- B. Kokereien,
- C. Hüttenwesen: a) Eisenhütte, b) Metallhütte u. c) Stahl- u. Walzwerke,
- D. Betriebe der Steine und Erden:
 - 1. Allgemeines und Geschichtliches,
 - 2. Betrieb,
 - 3. Produktion,
 - 4. Absatz,
 - 5. Preise,
 - 6. Arbeiter-Verhältnisse,
 - 7. Organisation,
 - 8. Statistik,
 - 9. General-Versammlungen, usw.
- E. Allgemeine Arbeiter-Verhältnisse:
 - 1. Soziale Fragen,
 - 2. Arbeits Gelegenheit,
 - 3. Erwerbszweige,
 - 4. Lebensverhältnisse u. Wohnungen,
 - 5. Wohlfahrtseinrichtungen:
 - a) Pensionskassen usw.
 - 6. Arbeiter-Organisationen und Berufsverbände,
 - 7. Streiks,
 - 8. Statistik, usw.
- F. Volkswirtschaft:
 - 1. Allgemeines,
 - 2. Verbände, Syndikate, Kartelle,
 - 3. Bildungs- und Unterrichtswesen,
 - 4. Bevölkerungspolitik,
 - 5. Finanz- und Steuerwesen,
 - 6. Währung, Maße, Münzen, Gewichte,
 - 7. Spar- und Versicherungswesen,
 - 8. Wohlfahrtseinrichtungen,
 - 9. Statistik, usw.
- G. Verkehrswesen:
 - 1. Allgemeines,
 - 2. Wege, Eisenbahnen, Seeverkehr,
 - 3. Motor- und Luftfahrzeuge,
 - 4. Post, Telegraph, Telefon, Radio,
 - 5. Handel, Tarife, Zölle,
 - 6. Organisation, Statistik, usw.

H. Gesetzgebung:

1. Allgemeines,
2. Fabrikgesetzgebung, Arbeiterschutzgesetze,

3. Gewerbe-, Handels-, Börsen- und Bergrecht,
4. Patente, Marken- u. Musterschutz,
5. Verwaltungswesen, usw.

I. Berichte von Körperschaften und Berufsvereinen:

1. Verhandlungen,
2. Geschäftsberichte,

3. Statistisches, usw.

K. Verschiedenes:

1. Ausstellungen,
2. Sitzungsberichte,

3. Werkbeschreibungen,
4. Statistiken, usw.

Vorstehender Registraturplan kann auch enger oder noch weiter gefaßt oder anders geordnet und symbolisiert werden. Für kaufmännische Fachfragen hat sich beispielsweise der Ablageplan des BB-Ordnern und dieser Ordner selbst als besonders zweckmäßig erwiesen. Das gilt auch hinsichtlich der nachfolgenden Ausführungen:

Durch den Umstand, daß die Zeitungen zweiseitig bedruckt sind, also Vorder- und Rückseite, kommt es oft vor, daß sich zwei auszuschneidende Abhandlungen oder Artikel entgegenstehen. In solchem Falle würde beim Ausschneiden des einen Artikels der andere zerschnitten werden. Hier hilft man sich, indem man entweder Abschriften macht oder von jeder Zeitung zwei Exemplare bezieht oder Hinweiszettel einordnet. Angenommen, ein Artikel behandelt D 6 und F 2 und er wird unter D 6 abgelegt, dann ist unter F 2 auf den Originalartikel hinzuweisen.

Sämtliche Ausschnitte und Hinweise werden auf dünne Blätter aufgeklebt. Der Kopf der Blätter trägt die Gruppenbezeichnung. Für Koksproduktion hätte also die Überschrift zu lauten: B 3. Werden Ausschnitte und Hinweise zu den Akten geschrieben und es handelt sich angenommen um einen Artikel aus der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 6. III. 28 über Kohlenpreise, dann wird auf dem Ausschnitt vermerkt: D.B.Z., 6. III. 28. A 5.

Das Ablegen und die Aufbewahrung der Blätter geschieht in Ordnern, die die Aufschrift der Hauptgruppe tragen. Werden mit der Zeit für die eine oder andere Hauptgruppe mehrere Ordner notwendig, dann werden letztere laufend numeriert. Albert Heimbach.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Durch die Brille des Schriftverkehrs

Wenn man heute die Kundschaft durch die Brille der mit ihr geführten Korrespondenz betrachtet, so kann man deutlich zwei Lager erkennen: Die einen schieben die Ziele hinaus, die andern zahlen bar, machen aber Abzüge, die keineswegs dem Zinsverlust, den man bei langsamen Zahlern hat, nachstehen.

Im folgenden bringe ich zwei Fälle, die jetzt zur Alltäglichkeit geworden sind:

1. Briefe um einen Protestwechsel.

„Leider war ich nicht in der Lage, das Akzept einzulösen. Ich habe bis zum letzten Tage gewartet und gehofft, das Geld zusammen zu bekommen; leider war es mir unmöglich. Sie können sich nicht denken, wie trostlos die Lage augenblicklich ist, obgleich wir jetzt ‚weiße Wochen‘ haben.

Ich sende Ihnen in der Anlage ein neues Akzept per... und hoffe, daß Sie sich meinem Vorschlag anschließen.

Ich werde versuchen, Sie durch neue Aufträge für den Zinsverlust zu entschädigen. Hochachtungsvoll.“

„Den uns übergebenen Wechsel haben Sie zu Protest gehen lassen. Das uns in Ihrem Schreiben vom... übersandte Akzept per... können wir leider nicht annehmen. Sie müssen bedenken, der Posten stammt aus dem Monat..., ist also jetzt schon... Monate alt.

Wir verkennen gar nicht, daß die heutige Wirtschafts-

lage trostlos ist; wir wollen Ihnen auch entgegenkommen. Wir werden die Wechselklage nicht einreichen, wenn Sie uns sofort RM..... übersenden, den Rest in Raten à RM., so daß der Saldo bis zum abgedeckt ist.

Der Übersendung des Betrages von RM. und der Bestätigung dieses Briefes sehen wir entgegen. H.“

2. Die „Freiheit“ des Barzahlers.

„Mit der Regulierung Ihrer Rechnung vom beschäftigt, teilen wir Ihnen mit, daß Ihre Preise nicht der heutigen Wirtschaftslage entsprechend gestellt sind. Wir erlauben uns daher, von der Rechnung 10 v. H. zu kürzen. — Einen Verrechnungsscheck über RM. erhalten Sie anbei. H.“

„Wir teilen Ihnen mit, daß wir bezüglich der Preise ganz Ihrer Meinung sind. Die Preise entsprechen tatsächlich nicht der heutigen Wirtschaftslage; doch würden wir die Preise entsprechend senken, so müßten wir die Ware halb verschenken, was wir nicht können. Wohl aber entsprechen die Preise der heutigen Markt lage. Nicht nur dies. Infolge unserer Rieseneinkäufe in Rohwaren konnten wir besonders günstig fabrizieren, so daß unsere Preise weit unter dem Marktpreise stehen.

Wir bitten Sie daher, uns die gekürzten RM..... nachzuvorgüten!“



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Wie schaffe ich einen wohldurchdachten Arbeitsplatz?

Sie haben gewiß schon einmal das Gefühl gehabt, wenn die Fülle der Arbeit auf Ihrem Schreibtisch wie eine drückende Last vor Ihnen stand, daß die Tücke des Objekts die Erledigungsweise einzelner Arbeiten ganz besonders erschwerte, kurz, Hemmungen mannigfaltigster Art hervorrief.

„Ich weiß nicht, wo ich zuerst anfangen soll“,

das ist die alle Hemmungen in sich tragende Antwort, die man gibt, wenn man nach seinem Arbeitspensum gefragt wird. Und es ist gar nicht selten, daß man gerade dann „so tut, als hätte man nichts zu tun“. Beobachten Sie sich einmal auf die Richtigkeit dieses Satzes! Der Nutzeffekt der Arbeit in solchen Augenblicken liegt selbst im günstigsten Falle sehr niedrig, denn je größer die Arbeitshemmungen, desto geringer die Leistungen. Wenn sich auch schließlich jeder Tätige im Laufe der Zeit eine gewisse Arbeitstechnik erarbeitet hat, die die angenommenen Zustände mildert, so verdient gerade hier die Arbeitsplatzgestaltung eine besonders gründliche Beachtung. Die moderne Betriebsführung legt jedenfalls darauf neben der Ausbildung des Tätigen den größten Wert. Ganz gleich, ob der Bearbeiter einen kleinen oder größeren Arbeitskreis versieht, muß jeder Funktion das zweckentsprechende Arbeitsmittel und der wohldurchdachte Arbeitsablauf zugeordnet werden. Das schließt die allgemein zu stellende Forderung in sich, daß alle Arbeiten in geordneter, übersichtlicher, zwangsläufiger und terminmäßiger Weise erledigt werden.

Die Grundlage, um eine reibungslose und den Nutzeffekt steigernde Arbeitsplatzgestaltung zu schaffen, ist zuerst

die sogenannte **Verrichtungs-Übersicht**.

Verrichtungs-Übersicht		
Einkauf	Bearbeiter:	aufgestellt:
Bedarf feststellen	Zusammenstellen Prüfen	Bedarfsmeldungen
Angebote	Einholen Prüfen Buchen	Bezugsquellen- Kartei
Einkauf tätigen	Ausschreiben Überwachen usw.	Bestellformular Termin-Kartei

Abb. 1.

D. h., daß man sich einmal klar macht, welche Arbeiten kehren regelmäßig wieder, welche sind gelegentlich auszuführen und welche Arbeitsmittel sind zu den einzelnen Arbeitsgängen notwendig. In diesen Fragenkreis gehört dann auch die Beantwortung der Frage: Erhält man notwendige Unterlagen und Hilfsmittel stets pünktlich, im

Andere Form einer ersten Mahnung.

„Wir stehen mitten im Einkauf. Sie werden daher verstehen, wenn wir uns in der heutigen Zeit der Kapitalknappheit an unsere Kunden wenden mit der Bitte, uns die fälligen Posten zu bezahlen.“

Auf Ihrem Konto ist noch der Betrag von RM. (Rechnung vom) unbezahlt; wir wären Ihnen für Überweisung des Betrages dankbar.“

Mahnungen bei Kommissionswaren? Der Kommissionsvertrag soll enthalten:

1. Übernahme der Kommissionsware. — Verkauf von A-Ware durch den Kommissionär B. von der Firma C.
2. Eigentumsvorbehalt des Kommittenten.
3. Festgesetzter Verkaufspreis und Provisionsatz.
4. Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten sofort nach Verkauf Anzeige zu erstatten und das Geld abzüglich Provision zu überweisen.
5. Aufwendungsersatzung an den Kommissionär und Zwang zur Feuerversicherung durch den Kommissionär.

Es ist in meiner Praxis in neuester Zeit häufig vorgekommen, daß Kommissionäre in Konkurs gingen und sich erst dann herausstellte, daß die Kommissionsware zwar verkauft war, aber dem Kommittenten weder Mitteilung davon gemacht wurde, noch der Betrag überwiesen worden war.

Wir hätten diese „Kaufleute“ eigentlich wegen Betrages anzeigen können, haben aber davon Abstand genommen, weil wir uns nicht ganz schuldfrei fühlten. Warum haben wir auch das Kommissionslager nicht öfters kontrollieren lassen?!

Wir bringen jetzt in den Kommissionsvertrag einen sechsten Punkt:

„Der Kommittent läßt das Kommissionslager von Zeit zu Zeit von einem Bevollmächtigten kontrollieren“ und schreibt von Zeit zu Zeit den Kommissionären:

richtigen Ausmaß und sind sie kontrollfähig etwa auf Menge, Zahl und Art? Sind der Zugang und Abgang von Schriftgut (hierunter versteht man: Schriftstücke jeder Art) so geregelt, daß keine Stockungen eintreten und sich kein Arbeitsgut ansammelt, auf welches auf anderen Plätzen gewartet wird.

Auch die Überlegung, ob am Arbeitsplatz selbst viel unnötige Bewegungen und Anstrengungen gemacht werden müssen, um Arbeitsgut anzuwenden, ist zu beantworten. Ebenso die Verteilung der einzelnen Unterbringungsmöglichkeiten von Arbeitsgut innerhalb des Arbeitsplatzes und der Arbeitsräume ist wichtig. Dazu gehört wiederum die Frage, ob die einzelnen Arbeitsplätze so im Verhältnis zueinander angeordnet sind, daß Fehlgänge, Rückläufe und Umwege vermieden werden. Von Wichtigkeit ist ferner die Arbeitsraum-Ausgestaltung: Beleuchtung, Zweckgeräte, Mittel, um Geräusche auf das Mindestmaß zu bringen u. ä.

Die Beantwortung all dieser Fragen gibt bei einiger Überlegung genügend Anhalt, **den eigenen Arbeitsplatz einmal einer Kritik zu unterziehen.**

Ein Hilfsmittel dazu ist die Aufstellung der Ordnungspunkte (s. Abb. 2), die dem Schriftgutlauf, der sich aus der Tagesarbeit ergibt, zu Grunde gelegt ist. Sie gibt eine grundlegende Einteilung des Schreibtisches, die allgemein für jeden Arbeitsplatz angewendet werden kann, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche speziellen Arbeiten an ihm gemacht werden.

Wir ersehen aus der Abb. 2, daß der „Platzbeginn 1“ griffbereit Vordrucke, Briefbogen, Notizzettel und ähnliches aufbewahrt, woraus das eigentliche Arbeitsgut entsteht. Der „Platz-Eingang 2“ sammelt zunächst alle Post von draußen, von den einzelnen Mitarbeitern und soweit mehrere Abteilungen vorhanden sind, auch Zugänge von diesen. Die Sichtung des „Platz-Einganges“ ergibt dann das Material der „Allein-Arbeit“ 3 und das der „Gemeinsamen Arbeit“ 4. Die Unterlagen der „Al-

„Wir beziehen uns auf § 6 des mit Ihnen geschlossenen Kommissionsvertrages. Unser Vertreter, Herr X, wird am bei Ihnen das Kommissionslager aufnehmen. Sollte Ihnen der Tag nicht angenehm sein, so bitten wir höflichst um Ihre Nachricht. Hochachtungsvoll.“

Der Vertreter nahm das Lager auf und ließ sich die Aufstellung vom Kommissionär unterschreiben. Nach den schon erfolgten Abrechnungen stellten wir **eine nicht unerhebliche Differenz**

fest. Wir schrieben dem Kommissionär:

„Die vorgestern durch unsern Vertreter vorgenommene Aufnahme des Kommissionslagers hat eine Differenz von RM. (= kg.) zu unseren Gunsten ergeben.“

Wir verweisen auf § 4 unseres Kommissionsvertrages und bitten um unverzügliche Überweisung des Betrages abzüglich der vereinbarten Provision. H.“

Die meisten Kommissionäre leisten der Aufforderung Folge. Doch gibt es immer einige, die nichts von sich hören lassen. Ihnen kommt folgender Brief zu:

„Trotz unserer Aufforderung, die in unserem bei Ihnen unterhaltenen Kommissionslager festgestellte Differenz zu klären und uns den Betrag zu überweisen, haben wir nichts von Ihnen gehört.“

Wir fordern Sie auf, uns die Kommissionswaren zurückzusenden und uns den Differenzbetrag zu überweisen. H.“

Der Kommissionär sandte im vorliegenden Falle die Ware immer noch nicht zurück, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

„Falls wir nicht bis zum im Besitz der Kommissionsware und des angeforderten Differenzbetrages sind, zeigen wir Sie wegen Betrages an. H.“

Der Brief hatte seine Wirkung. — Man muß auch bei der angeblich so sicheren Kommissionsware gut aufpassen!

Kurt Hermann.

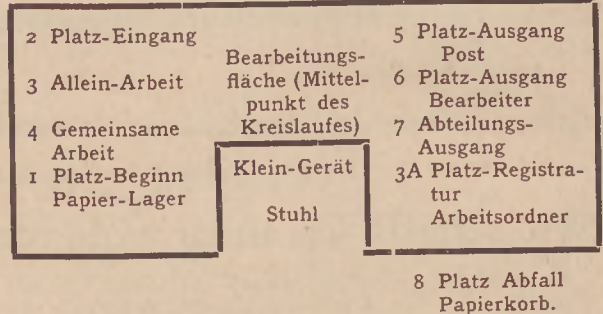


Abb. 2.

lein-Arbeit“, die ja eine gewisse Beweglichkeit im Tempo hat, wandern, soweit sie nicht zum ausgesprochenen Tagespensum gehören, zur „Platz-Registatur“ 3A — abgestellt nach bestimmten Ordnungspunkten. Der Ausgang des Schriftgutes vollzieht sich dann vom Mittelpunkt des Arbeitsplatzes (Arbeitsfläche) nach rechts. Von der „Allein-Arbeit“ kann sich absondern Schriftgut, das zur Post bzw. durch Boten erledigt wird: „Platz-Ausgang 5“. Einzelne Stücke können jedoch auch den Fluß „Platz-Ausgang 6“ berühren, in welchem Ablauf auch das Arbeitsgut der Platz-Stelle „Gemeinsame Arbeit“ 4 seinen Weg findet. Wertlos gewordenen Schriftgut wandert zum „Platz-Ausgang“ 8: Platzstelle: Papierkorb.

Damit ist ein Arbeits-Kreislauf geschaffen, der der ganzen Tätigkeit des geistigen Arbeiters ein System gibt. Auf die Systemnotwendigkeit hinzuweisen, ist der Zweck der Beispiele. Sie können's auch gern anders machen, wenn es nur systematisch geschieht. Gesellen sich zu diesen Anregungen die zweckentsprechenden Arbeitsgeräte (Bücher, Karteien, Büromaschinen u. a.), so sind die Voraussetzungen für einen glatten, sich nie stauenden Arbeits-Ablauf gegeben. Willy Sievert (GfürO).



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

6000 RM. einkommensteuerfrei — bei den Landwirten

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung vom 8. 5. 1931 werden

die meisten Landwirte einkommensteuerfrei, nämlich alle Landwirte, bei denen die landwirtschaftlichen Reineinkünfte RM. 6000.— nicht übersteigen, und die kein Nebeneinkommen oder nur ein ganz geringes Nebeneinkommen haben. Bei den übrigen Landwirten ermäßigt sich die Einkommensteuer um den Steuerbetrag, der auf die ersten RM. 6000.— der landwirtschaftlichen Reineinkünfte entfällt; das wird dadurch erreicht, daß nach § 57a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als RM. 12 000.— die landwirtschaftlichen Einkünfte außer Ansatz bleiben, soweit sie den Betrag von RM. 6000.— nicht übersteigen. Bei einem Gesamteinkommen von mehr als RM. 12 000.— ist die Einkommensteuer um 10 v. H. der landwirtschaftlichen Reineinkünfte, höchstens aber um RM. 6000.— jährlich zu kürzen.

Die Einkommensteuervorauszahlungen, erstmals die Vorauszahlungen am 15. Mai 1931, werden der Steuer angepaßt, die sich nach Kapitel 1 § 1 Nr. 2a des Dritten Teils der Verordnung vom 1. Dezember 1930 in Verbindung mit der neuen Verordnung berechnet. Hierzu bestimmt RFM. folgendes:

I. Steuerpflichtige, deren Reineinkünfte aus landwirt-

schaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen

im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 6000.— nicht überstiegen

haben, und die Reineinkünfte anderer Art nicht oder im Betrage von weniger als RM. 1000.— bezogen haben, haben die im letzten Bescheid für den 15. Mai 1931 und die späteren Termine angeforderten Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht mehr zu entrichten.

II. Steuerpflichtigen, die neben Reineinkünften aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 Reineinkünfte anderer Art von RM. 1000.— oder mehr bezogen haben, sowie allen Steuerpflichtigen, deren Reineinkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 6000.— überstiegen haben, ist ein Teilbetrag der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zinslos zu stunden. Für die Errechnung dieses Teilbetrags ist zwischen folgenden Gruppen von Steuerpflichtigen zu unterscheiden:

1. Steuerpflichtige, deren Gesamteinkommen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 12 000.— nicht überstiegen hat:

**Wonach wird in Preußen die Grundvermögensteuer erhoben?**

Die Landessteuer, sog. staatliche Steuer im Gegensatz zu den Gemeindeforschlägen (Seite 250, Spalte 2 und 3), bezieht sich auf bebauete und unbebaute Grundstücke einschließlich aller Bestandteile (Gebäude), die dauernd land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit lebendem und totem Inventar, schließlich auf Gebäude und Werke, die zu einem Erbbaurecht gehören oder durch ein sonstiges Recht oder auch nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Unberücksichtigt bleiben

Maschinen und andere Einrichtungen (außer Gebäuden), die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb gehören.

Die Befreiungen

dürften hinlänglich bekannt sein, sie umfassen hauptsächlich das Gebiet der öffentlichen Nutzung, des Unterrichts, der Wohltätigkeit und der Religion. Außer diesen sind bemerkenswert:

Die Befreiung der nach dem 31. 3. 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten

einschließlich des Hofraumes für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem sie fertiggestellt wurden;

ferner jene für Siedlungen, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 1. 4. 1923 erfolgten, für die Dauer von 5 Jahren nach Übergabe an den Siedler; bei Veräußerung der Grundstücke innerhalb der Freizeit an andere Personen als an Ehegatten, Sohn oder Geschwister erlischt die Steuerfreiheit.

Schließlich sind befreit Grundstücke oder Grundstück-

teile, die der Besiedlung des platten Landes oder zur Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte bestimmt sind und sich im Eigentum von öffentlichen Körperschaften oder von Personenvereinigungen befinden, für die Zeit der Vorbereitung der Besiedlung bzw. für die Bauzeit der Wohnhäuser, jedoch für längstens 3 Jahre. Den Personenvereinigungen wird die Steuer nur dann erlassen, wenn der jährliche Reingewinn des Unternehmens satzungsgemäß auf höchstens 5% des Nennwertes der Kapitaleinlagen beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Als Steuermaßstab gilt bei Grundstücken,

die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen nebst Gebäuden und Zubehör, der Ertragswert; bei den andern der gemeine Wert.

Der Steuertarif

beläuft sich bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, auf 2,4% jährlich; hierzu wird seit dem 1. 6. 1930 ein Zuschlag von 100% erhoben, Jahressteuer daher 4,4%.

Bei Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen:

für die ersten	RM. 10 000.—	1,2%	jährlich
„ „	nächsten „	30 000.—	1,8% „
„ „	„	60 000.—	2,4% „
„	weitere Beträge	3,0% „

Schließlich beläuft sich die Steuerhöhe bei allen anderen Grundstücken auf 3,0% jährlich.

- a) Wenn die Einkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 6000.— nicht überstiegen haben und wenn die Reineinkünfte anderer Art RM. 1000.— oder darüber betragen haben, ist der Teil der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu stunden, der verhältnismäßig auf die Reineinkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen entfällt.
- b) Wenn die Reineinkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 6000.— überstiegen haben, ist der Teil der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu stunden, der verhältnismäßig auf die ersten RM. 6000.— entfällt.

Abrechnung.

Bei der anteilmäßigen Berechnung nach a) und b) wird vom Gesamtbetrag der Reineinkünfte ausgegangen, der sich bei der Veranlagung vor Abzug der Sonderleistungen und anderer, nicht bei einer bestimmten Einkommensart abzuziehender Ausgaben ergeben hat. Bei dieser Berechnung werden die landwirtschaftlichen Reineinkünfte auf volle RM. 100.— nach oben, der Gesamtbetrag der Reineinkünfte dagegen auf volle RM. 100.— nach unten abgerundet. Der verbleibende Vorauszahlungsbetrag ist vierteljährlich auf volle Reichsmark nach unten abzurunden (§ 114 Abs. 2 EStG.AB.).

Für die zu stundenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen wird von den Jahresvorauszahlungsbeträgen, die im Steuerbescheid (Rechtsmittelbescheid) für den Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 festgesetzt worden sind, ausgegangen. Wenn durch eine später getroffene Verfügung die am 15. Mai 1931 und später fälligen Vorauszahlungen

mit Rücksicht auf den Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens gestundet worden sind, so tritt die Stundung gemäß a) und b) an die Stelle der bisherigen Stundung, wenn sie zu einem niedrigeren Vorauszahlungsbetrag als die bisherige Stundung führt.

2. Steuerpflichtige, deren Gesamteinkommen im Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 den Betrag von RM. 12 000.— überstiegen hat:

Von den Einkommensteuer-Vorauszahlungen wird ein Teilbetrag in Höhe von jährlich 10 v. H. (vierteljährlich 2½ v. H.) der Reineinkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen, höchstens aber jährlich RM. 600.— (am 15. Mai also RM. 150.—), zinslos gestundet. Auch hier wird grundsätzlich von den Jahresvorauszahlungsbeträgen ausgegangen, die im letzten Steuerbescheid festgesetzt worden sind. Wenn hier jedoch durch eine nachher getroffene Verfügung die am 15. Mai 1931 und später fälligen Vorauszahlungen teilweise gestundet worden sind, so wird von Amts wegen zunächst nichts veranlaßt und

nur auf Antrag unter Berücksichtigung des § 57a EStG. ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

III. Weitere Bestimmungen.

1. Außer den Reineinkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 26 bis 28a EStG.) fallen Reineinkünfte aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben (§§ 38, 39 EStG.) unter die neue Verordnung.
2. An den Zuschlägen zur Einkommensteuer (Heft 28/1930 S. 441/442) ändert sich nichts.
3. Für das Wirtschaftsjahr 1930/31 keine Herbst-Veranlagung mehr.

Bei den nicht dauernd genutzten Grundstücken

ist zu berücksichtigen, daß auf Antrag vom staatlichen Zuschlag 4% des Jahresfriedensmietswerts der vom Steuerschuldner zu eigenen Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Räume oder Grundstücksteile erlassen werden können, jedoch

		in den Orten der Ortsklassen:		nicht mehr als jährlich:	
		bei Wohnräumen:		bei gewerblichen Räumen:	
Sonderklasse u. Klasse A	RM. 24.—	RM. 24.—	RM. 24.—	RM. 96.—	RM. 96.—
Klasse B	„ 20.—	„ 20.—	„ 20.—	„ 80.—	„ 80.—
„ C	„ 16.—	„ 16.—	„ 16.—	„ 64.—	„ 64.—
„ D	„ 12.—	„ 12.—	„ 12.—	„ 48.—	„ 48.—

Dir. J. L. K.

Die neuen Gemeindezuschläge zu den Realsteuern in Preußen

Stadt	Grundsteuer Zuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer für		Gewerbesteuer								
	bebaute Grundstücke	unbebaute Grundstücke	allgemein			Zweigstellen			Schankgewerbe		
			Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer	Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer	Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Aachen	275	275	550	1650	—	660	1980	—	550	1650	—
Allenstein	180	180	390	390	—	468	468	—	468	468	—
Altona	300	300	450	—	1000	450	—	1000	540	—	1000
Im Vorort Othmarschen Grundsteuer nur 100% für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude.											
Aschersleben	300	300	730	2300	—	876	2760	—	730	2300	—
Barmen	225	225	460	—	920	550	—	1100	460	—	920
Berlin	275	275	510	—	1250	612	—	1250	561	—	1250
Bielefeld	285	285	360	660	—	432	792	—	360	660	—
Bocholt	200	200	600	—	1800	720	—	2160	600	—	1800
Bochum	375	375	700	—	2800	840	—	3360	840	—	3360
Bonn	300	300	650	—	1800	780	—	2160	650	—	1800
Bottrop	325	325	660	—	3500	792	—	4200	792	—	4200
Brandenburg	385	385	735	—	2150	882	—	2150	882	—	2150
Breslau	450	450	625	1700	—	750	2040	—	625	1700	—
Brieg	350	350	500	1300	—	600	1560	—	500	1300	—
Castrop-Rauxel	300	300	700	—	2800	840	—	3360	700	—	2800
Celle	425	425	550	100	—	660	1320	—	550	1100	—
Außer diesen Erhöhungen, die z. T. über 50% gegenüber 1929 gehen, werden noch besondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhr-Gebühren erhoben.											
Cottbus	330	330	700	—	1850	840	—	1850	700	—	1850
Dinslaken	250	250	675	—	2700	810	—	3240	675	—	2700
Duisburg	300	300	650	—	2600	780	—	3120	780	—	3120
Für Grundstücke, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, beträgt die Grundsteuer 250%; die von der Staatssteuer befreiten Neubauten sind steuerfrei!											
Düren	180	180	475	1400	—	570	1680	—	475	1400	—
Düsseldorf	225	225	455	—	1820	455	—	1820	455	—	1820
Eberswalde	350	350	700	—	2100	840	—	2520	840	—	2520
Den Minder- und Unbemittelten, Rentnern usw. werden die über 150% hinausgehenden Zuschläge erlassen.											



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (12)

Zweifelsfälle bei der Gesellschaftsteuer

1. Darlehen und Verjährung des Steueranspruchs.

Die Verjährung eines auf Grund des § 6 zu c KapVerStG. entstandenen Steueranspruchs steht der Besteuerung der Gesellschafterdarlehen nach § 6 zu a nicht entgegen, wenn diese Darlehensforderungen nachträglich gemäß § 5 Abs. 1 zu c die Eigenschaft von Gesellschaftsrechten erlangt haben. (U. v. 5. 8. 1930 II A 544/29 S. KapVerStG. § 5 Abs. 1 zu c.)

2. Umbuchung einer Barreserve und Bezug junger Aktien.

Die Entscheidung II A 49/29 vom 24. 4. 1929 (RStBl. 1929 S. 397), wonach durch Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur Deckung des Nennbetrages der den alten Aktionären unentgeltlich zum Bezug angebotenen jungen Aktien eine Gesellschaftsteuerpflicht nicht ausgelöst wird, wird bestätigt. Wird den Aktionären aus einer baren Rücklage eine Vergütung (sog. Barbonus) in der Weise zur Verfügung gestellt, daß jeder Aktionär über sie frei verfügen kann, so ist bei der Kapitalerhöhung Gesellschaftsteuerpflicht jedenfalls insoweit gegeben, als die Aktionäre tatsächlich über die Vergütung verfügt haben. (U. v. 3. 6. 1930 II A 196/30 KapVerStG. § 6, a.)

3. Kaduzierung.

Eine Kaduzierung von Gesellschaftsanteilen hat auf die

mit Fälligkeit der zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte erforderlichen Leistungen entstandene Steuerpflicht keinen Einfluß. (U. v. 9. 9. 1930 II A 435/30 KapVerStG. § 6, a.)

4. Vorausbesteuerung und Entstehung der Steuerschuld.

Die rechtskräftige Vorausbesteuerung noch nicht fälliger Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital gemäß § 13 Abs. 4 der früheren Ausführungsbestimmungen oder § 9 der jetzigen Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz ändert nichts daran, daß die Steuerschuld erst mit der Fälligkeit oder Leistung der Einzahlungen entsteht. Doch ist die Voraussteuer auf die Steuerschuld anzurechnen. (U. v. 23. 12. 1930 II A 455/30 S. KapVerStG.DB. § 9, a.)

5. Keine Rückzahlungspflicht. — Kein Darlehen. Aber —

Beträge, die ohne Rückzahlungspflicht gegeben sind, haben nicht Darlehenseigenschaft. Ihre Hingabe kann aber eine Leistung im Sinne des § 6b sein. (U. v. 11. 2. 1930 II A 470/29 KapVerStG. § 6, c.)

6. Kein steuerpflichtiges Kreditgeschäft. — Bürgschaft.

Es liegt kein steuerpflichtiges Kreditgeschäft vor, wenn keine unmittelbaren Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern entstanden sind; auch

Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 4
(Allgemeiner Kursus)

10 richtige oder bis auf kleinen Irrtum richtige Lösungen wurden eingesandt von Hans Bartsch, W.; Hans Thoma, A.; Erich Thanheiser, N.; H. Laß, H.; Hans Gierth, E.; Hubert Schieren, H.; O. Banß, H.; Hans Ferger, W.; Karl Darmochwal, H.; Carl Peters, W. Die ersten acht Lösungen wurden mit einer Prämie ausgezeichnet.
8 Lösungen wiesen mehrere Fehler auf.

Körperschaftsteuererklärung

der „Asia“-Import-A.G., Hamburg, Mönckebergstr. 84, für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr 1930.

Das Wirtschaftsjahr hat begonnen am 1. I. 1930, geendet am 31. 12. 1930. Am Schluß des Wirtschaftsjahres war der Ort der Leitung in Hamburg. Der Abschluß ist von den zuständigen Organen genehmigt worden am 14. 2. 1931.

A. Ermittlung des Einkommens.

	RM.	RM.
I. Gewinn.		
1. Der Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres ohne den Gewinnvortrag des Vorjahres beträgt.....	38 400.—	
Infolge Bilanzberichtigung sind		
a) zuzusetzen 1.	2 200.—	
b) abzusetzen 2.	2 999.—	
Berichtigter Bilanzgewinn		37 601.—
2. Dazu treten folgende Beträge, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben:		
a) α) Zu hohe Absetzungen für Abnutzung 3.	1 300.—	
β) Zu hohe Abschreibungen 4.	9 200.—	10 500.—

b) Aufwendungen zur Geschäftserweiterung 5.	2 000.—	
c) α) Vorauszahlungen an Personalsteuern und Steuerabzug vom Kapitalertrag 6.	4 600.—	
β) Körperschaftsteuerabschlußzahlung	600.—	
γ) Rücklage für Personalsteuern.....	5 000.—	10 200.—
d) Vergütung an d. Aufsichtsrat	3 000.—	
		Summe I: 63 301.—

II. Außer Ansatz bleibende Einkünfte.

3. Gewinnanteil aus wesentlicher Beteiligung 7.		
		Summe II: 800.—

III. Abzüge.

1. Von der GV. bewilligte Tantieme an 2 Vorstandsmitglieder	6 200.—
2. Desgleichen an Angestellte	2 000.—
3. Desgleichen Zuführung an die Unterstützungskasse für Angestellte	1 000.—
	Summe III: 9 200.—

Nach Abzug der Summen II und III in Höhe von

nicht bei Bürgschaft. (U. v. 8. 4. 1930 II A 203/30 KapVerStG. § 6, c.)

7. Zahlung auf Grundeiner Bürgschaft. Beträge, die ein Gesellschafter auf Grund einer von ihm für die Gesellschaft übernommenen Bürgschaft gezahlt hat, sind nicht gesellschaftsteuerpflichtig. (U. v. 28. 10. 1930 II A 390/30 KapVerStG. § 6, c.)

8. Dauerkredit = Sachliche Beteiligung. Sachliche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn eine Gesellschaft in Verfolgung ihres Zweckes als Gesellschafterin in eine Gesellschaft mit gleicher Zweckbestimmung eintritt und dieser Gesellschaft zur Erweiterung des gemeinsamen Betriebs Dauerkredite gewährt. (U. v. 22. 7. 1930 II A 214/30 KapVerStG. § 6, c.)

9. Entstehung der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht einer Gesellschaft m. b. H. für ihr gewährte Darlehen kann nicht vor der Eintragung ins Handelsregister entstehen.

Im Falle eines Kontokorrentverkehrs kann die Schuld schon vor dessen Eröffnung entstanden sein, wenn er nur eine Fortführung des früheren Darlehensverkehrs ist. Ist aber das Darlehen zurückgezahlt und später ein Kontokorrent eröffnet worden, so ist die Schuld aus den Dauersalden erst nach der Eröffnung entstanden. (U. v. 29. 4. 1930 II A 72/30 KapVerStG. § 6, c.)

10. Obergesellschaft und kurzfristiges Darlehen.

Hat sich die Obergesellschaft der Organgesellschaft lediglich zur Abwicklung eines einmaligen kurzfristig gedachten Geschäfts bedient und ihr zu diesem Zwecke Darlehen gewährt, so sind die Voraussetzungen einer sachlichen Beteiligung an der Gesellschaft im Sinne des § 6, c KapVerStG. nicht gegeben. (U. v. 18. 3. 1930 II A 682/29 KapVerStG. § 6, c.)

11. Rückgängig gemachte Gewinn-Ausschüttungs-Beschluß.

Hat die Generalversammlung einer Gesellschaft m. b. H.

die Ausschüttung von Gewinn an die Gesellschafter beschlossen, ist dieser Beschluß aber vor seiner Ausführung wieder rückgängig gemacht worden, so ist eine Steuerpflicht nach § 6, c KapVerStG. nicht entstanden. (U. v. 20. 5. 1930 II A 126/30 KapVerStG. § 6, c.)

12. Der besser gestellte Darlehensgläubiger.

Steuerpflicht nach § 6, c wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Stellung des Darlehensgläubigers im Falle von Geschäftsverlusten, im Konkurs usw. eine bessere ist als die eines Gesellschafters. (U. v. 23. 9. 1930 II A 324/30 KapVerStG. § 6, c.)

13. Rechtsfähiger Verein gründet A.-G.

Wenn ein rechtsfähiger Verein eine Aktiengesellschaft unter hauptsächlichlicher Beteiligung des Vereins zu dem Zwecke gründet, daß die Aktiengesellschaft alle Sparkassengeschäfte für ihn betreibt, während er selbst keinen Wirtschaftsbetrieb mehr führt, und weiter festgesetzt ist, daß die Mitglieder des Vereins ihre Mitgliederbeiträge statt an den Verein an die Aktiengesellschaft zu leisten haben, die sie verwaltet, so liegt in der Zahlung der Mitgliederbeiträge der Mitglieder an die Aktiengesellschaft eine Darlehensgewährung von dem Verein an die Aktiengesellschaft, und es handelt sich nicht um rechtlich unmittelbare Zahlungen der Mitglieder des Vereins an die Aktiengesellschaft. (U. v. 28. 10. 1930 II A 416/30 KapVerStG. § 6, c.)

14. Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital.

Eine Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital von einer ausländischen Gesellschaft an ihre Zweigniederlassung liegt vor, wenn sie aus ihrem Anlage- und Betriebskapital Vermögen der Zweigniederlassung im Inland so zur Verfügung stellt, daß diese die von ihr aus abgeschlossenen Geschäfte mit Hilfe dieses Vermögensbestandes ausführen kann. (U. v. 14. 10. 1930 II A 337/30 S. KapVerStG. § 6, e.)

RM. 10 000.— von Summe I verbleibt ein Einkommen von RM. 53 301.—

B. Mindesteinkommen.

1. Aufsichtsratsvergütungen	3 000.—
2. evtl. die Tantieme an Vorstand und leitende Angestellte	8 200.—
3. evtl. die ausgeschütteten Gewinnanteile..	<u>25 000.—</u>
	<u>36 200.—</u>

(Punkt 2 und 3 wären näher zu untersuchen, ob sie überhaupt dem Mindesteinkommen zuzurechnen sind. Die Frage ist hier aber bedeutungslos, da das bilanzmäßig ermittelte Einkommen höher ist und der Veranlagung zugrunde zu legen ist.)

Erläuterungen zu vorstehenden Posten:

1. Unter Ziffer 1 des Formulars sind die Bilanzberichtigungen einzusetzen, die die früheren Bilanzen betreffen, also die Steueranfangsbilanz des zu veranlagenden Steuerabschnitts berühren, während unter Ziffer 2 die Berichtigungen der handelsrechtlichen Schlußbilanz des zu veranlagenden Steuerabschnitts einzusetzen sind.

Die höhere oder geringere Aufwertung gegenüber dem zuletzt bilanzmäßig angesetzten Werte darf das Gewinnergebnis nicht berühren. Die infolge des gerichtlichen Urteils handelsrechtlich als Verlust erscheinende höhere Aufwertung von RM. 2 200.— ist steuerlich nicht anzuerkennen. Der Betrag muß daher dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn zugesetzt werden.

2. Die in der handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1929 ausgewiesenen Warenvorräte waren bei der Steuerveranlagung mit RM. 3 800.— höher bewertet worden. Diese im Jahre 1930 realisierte stille Reserve, die als Gewinn in dem Handelsbilanzgewinn für 1930 enthalten ist, ist bereits 1929 versteuert worden, muß hier also abgesetzt werden.

Das Inventar war in der handelsrechtlichen Bilanz per 31. 12. 1929 mit RM. 1.— angesetzt, steuerlich auf RM. 200.— berichtigt worden. Am 31. 12. 1930 ist auch

die steuerliche Ansetzung mit RM. 1.— zulässig. Eine in der Handelsbilanz nicht mehr mögliche Absetzung für Abnutzung von RM. 199.— muß aber steuerlich noch gemacht werden. Der Betrag von RM. 199.— ist daher vom handelsrechtlichen Bilanzgewinn abzuziehen.

3. Auf Gebäude sind handelsrechtlich RM. 4000.— abgeschrieben, steuerlich nur RM. 2 700.— als Absetzung für Abnutzung zulässig, also RM. 1 300.— als zu hohe Absetzung für Abnutzung dem Gewinn zuzusetzen.

4. Unzulässige stille Reserve in den Warenbeständen RM. 5 000.—. Nicht steuerfreie übermäßige Delcredere-Rückstellung RM. 4 200.—.

5. Die Aufwendungen für Errichtung einer Füllale sind zu aktivieren und auf die Zeitdauer der voraussichtlichen Widmung für die Geschäftszwecke zu verteilen. Hier sind demnach RM. 2 000.— als steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben dem Gewinne zuzurechnen. (In den nächsten 4 Jahren wären je RM. 500.— vom handelsrechtlichen Gewinn in Abzug zu bringen.)

6. Der für Rechnung der Asia-A.G. abgeführte Steuerabzug vom Kapitalertrage muß zunächst wieder zugesetzt werden, wird aber auf die zu zahlende Körperschaftsteuer angerechnet. In der Aufgabe muß es natürlich richtig heißen „an einer anderen A.-G.“, also nicht „an einer anderen G. m. b. H.“.

Zuzurechnen sind alle Personalsteuern, die den handelsrechtlichen Gewinn 1930 gemindert haben, gleichgültig, ob Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen oder Rückstellungen.

7. Gewinn aus wesentlicher Beteiligung: § 11 Abs. 3 KStG.

Steuerberechnung:

20% Körperschaftsteuer auf RM. 53 300.— =	10 660.—
anzurechnen: Vorauszahlungen	3 200.—
Steuerabzug vom Kapitalertrag	<u>100.—</u>

Noch zu leistende Abschlußzahlung

7 360.—
wovon aber noch die im Januar 1931 geleistete Vorauszahlung für 1930, die in der Höhe nicht angeführt ist, abzusetzen wäre.

Dr. H. F. Plinke.



Wie steht das Börsen-Barometer?

Die bereits vor längerer Zeit von uns angekündigte Baisse

ist inzwischen eingetreten. Hierbei spielten nicht nur die innerdeutschen Verhältnisse — der wiederholte Fehlbetrag von über 1 $\frac{1}{5}$ Milliarden, die weiterhin schlechte Finanzlage des Reiches und die sich stetig vermindern den Steuereingänge, schließlich auch die Fehlschläge der Preissenkungs-Aktion — sondern auch ausländische: London und New York, eine Rolle; zwischen diesen Wertpapiermärkten — Paris miteingeschlossen — werden eines Tages Auseinandersetzungen anlagemäßiger Art stattfinden, die zu ersten Verwicklungen führen können.

Die Lage, welche wir schon früher als auf lange Sicht ableitend bezeichneten, drückt sich jetzt in Bewegungen aus, welche

unter Schwankungen zu niedrigeren Kursen

führen dürften, die den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßt sind. Wie lange dieser Prozeß dauern wird, oder wann er beendet sein wird, und bei welchen Grenzen er zum Stillstand kommt, kann auch nicht annähernd gesagt werden.

Trotzdem aber werden sich infolge der Übertreibungen, welche durch die Baisse-Vorstöße verstärkt werden,

manche günstige Kaufmöglichkeiten

bieten und zwar sowohl für Anlage-, als auch für Spekulationszwecke. Ja, man wird bei geschickter Ausnutzung schon während der Bewegungen bei den Zwischenschwankungen und Steigerungen gute Erfolge erzielen.

Wahrscheinlich wird man schon — je nach dem Ausmaß der vorhergehenden Abschlüsse und je nach Wahrnehmung der gebotenen günstigsten Kaufmöglichkeiten — bei eingetretener Beruhigung und bei Hervortreten anregender Momente wesentliche Gewinne mitnehmen können.

Zu diesem Zwecke wird man sich die einzuschlagende Taktik vor Augen zu halten haben.

Die Taktik bei einer Baisse

ist in den Grundzügen folgende:

a) für den Wertpapier-Besitzer:

Bei guten Papieren (gute innere Verfassung und trotz schlechten Geschäftszeiten ausreichende Dividende, also hohe Rendite) ist, wenn irgend möglich, zu kaufen, wodurch der durchschnittliche Einstandskurs verbilligt wird; der Bestand an guten Papieren wird so zu billigen Preisen vergrößert und somit eine breite Gewinn-Grundlage vorbereitet.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß man zu den festverzinslichen Wertpapieren übergeht, welche den Rückschlägen nicht in gleicher Weise ausgesetzt sind, oft sogar durch die Rückgänge am Aktienmarkt (infolge Austausch) kräftig steigen.

b) für Anlage-Suchende und Spekulanten:

Für diese empfiehlt es sich, niedrig limitiert in kleinen Partien zu kaufen oder

sich der Baisse-Spekulation anzuschließen; hierbei ist darauf zu achten, daß der erste der gefahrlosere und meist



Lese Früchte aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“

5 Bilanzen, wie sie nicht sein sollen

1. Das Wichtigste als „Sonstige“.

Kasserest	72.40	Aktienkapital	7 500.—
Sonstige	82 986.—	Vortrag	353.80
		Sonstige	75 204.60
	83 058.40		83 058.40

Gewinn- und Verlustrechnung.

Zinsenkonto	311.65	Vortrag	251.38
Bilanzkonto	353.80	Sonstige	14 134.97
Sonstige	13 720.90		
	14 386.35		14 386.35

Wenn naturgemäß diese Bilanz einer Gesellenherberge, noch dazu bei dem kleinen Kapital, wirtschaftlich nicht von Bedeutung ist, so kann man doch aus dieser lernen, wie man es nicht machen soll. Gerade die größten und wichtigsten Posten sind sowohl in der Bilanz wie auch in der Erfolgsrechnung als „Sonstige“ bezeichnet, worunter man sich alles oder nichts denken kann. Ob nicht das Registergericht berechtigt erscheint, solche Bilanzen zu beanstanden?

Dagegen ist die folgende Bilanz einer Lederfabrik sicher von größerer Bedeutung:

2. Was soll der Aktionär mit solcher Bilanz?

Vermögenswerte	1 550 627.10	Grundkapital	1 050 000.—
Buchmäßiger Verlust	241 599.34	Reservfonds	140 420.76
		Verbindlichkeiten und Rückstellungen	601 805.68
	1 792 226.44		1 792 226.44

Auch hier sucht man vergeblich nach dem, was der Kaufmann, aber auch der Aktionär aus der Bilanz sehen will. Woraus bestehen die Vermögenswerte, sind es Anlagewerte und welcher Art, und wie groß sind die umlaufenden Werte, und wie setzen sich diese zusammen? Das Zusammenwerfen von Verbindlichkeiten und Rückstellungen bei den Passiven ist unter allen Umständen als unzulässig zu bezeichnen. Ich kenne Fälle, daß das auch seitens des zuständigen Registergerichts ausdrücklich beanstandet wurde.

mit Erfolg beschrittene Weg ist, was man vom zweiten keineswegs uneingeschränkt sagen kann. Das geht schon aus dem Wesen der Baisse-Spekulation hervor.

Diese besteht darin, daß man

Wertpapiere verkauft, ohne sie zu besitzen,

in der Hoffnung, daß sie am Verkaufszeitpunkt hoch stehen und innerhalb einer gewissen Frist fallen werden, worauf man sie zurückkauft; man beschreitet damit den entgegengesetzten Weg, den man bei der Haussespekulation gehen müßte. Aus der Unsicherheit einer solchen Zeitbestimmung gehen auch die Gefahren hervor; man kann sie zwar durch die Terminspekulation — auf welche wir demnächst noch zurückkommen werden — beschränken und bis zu einem gewissen Grade ausschalten, aber damit sind sie nicht gebannt.

Oft kann man aber mit Erfolg — hauptsächlich, wenn über ein Papier, das man besitzt, plötzlich nachteilige Tatsachen bekannt werden — „à la Baisse“ spekulieren, indem man etwa das Vielfache des Besitzes an dem betreffenden Papier verkauft und nach entsprechendem Kursfall die Differenz zwischen dem Besitz und der tatsächlich verkauften Menge zu dem tieferen Kurse zurückkauft; der Unterschied zwischen dem Verkauf zu noch hohem Kurse und dem darauffolgenden Kauf zu niedrigerem ist dann der Gewinn.

Je weiter die Kursabschläge fortschreiten, um so mehr bieten sie vorteilhafte Anlage- und Spekulationsmöglichkeiten und umso höher liegt die Steigerung; nichtsdestoweniger ist bei Kursverfall hinsichtlich einer ganzen Reihe von Wertpapieren — z. Zt. hauptsächlich

bei jenen, deren Geschäftsjahr am 30. 6. bzw. 30. 9. endet,

Vorsicht geboten; einmal, weil sich in gewisser Beziehung auch die Kursabschläge in einer Ermäßigung der Dividende auszudrücken pflegen, zum andern aber auch, weil

3. Warum so spät?

Goldmarkeröffnungsbilanz am 1. Jan. 1929.

Grundstück ..	500.—	Aktienkapital .	1 800.—
Aufgewertetes Sparkassenguthaben ...	1 627.60	Creditor	327.60
	<u>2 127.60</u>		<u>2 127.60</u>

Wenn es sich hier auch um einen gemeinnützigen Bauverein, welcher sich in Liquidation befindet, handelt, so habe ich doch vergeblich nach einer Erklärung dafür gesucht, warum die Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. 1. 29 aufgestellt ist, während sie nach der Verordnung über die Goldmarkbilanzen vom 28. Dezember 1923 für einen Tag in der Zeit vom 1. 7. 23 bis zum Beginn des Geschäftsjahres 1924/25 aufzustellen war, ebenso aber auch, daß das Grundkapital, welches gemäß § 10 der genannten Verordnung mindestens GM. 5000.— betragen muß, erheblich dahinter zurückbleibt.

4. Der unmögliche Aktivposten.

Reservekonto .	20 408.19	Aktienkapital-	
		konto	5 000.—
		Creditor	15 408.19
	<u>20 408.19</u>		<u>20 408.19</u>

Gewinn- und Verlust-Konto.

Unkosten und Löhne.....	305.32	Verlust	305.32
-------------------------	--------	---------------	--------

Man wird zunächst vergeblich fragen, wo denn eigentlich der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Verlust geblieben ist, denn es ist doch mehr als unwahrscheinlich, daß ein genau gleicher Betrag im

die Geschäftslage der mehr einseitig eingestellten Unternehmungen sich fortschreitend verschlechtert. Das soll keine Panik-Meldung sein, sondern der Ruf nach verstärkter Vorsicht — hauptsächlich auch bei Daueranlagen! Ich bin bereit — zumal dies über den Rahmen der laufenden Berichte weit hinausgeht — Anlagerinteressenten außerhalb des Rahmens von „BB“ und seines Auskunftsdienstes und ohne Verantwortlichkeit von Schriftleitung und Verlag entsprechend zu beraten!

Von den Gesellschaften ist zu berichten,

daß die amerikanische Finanzierungsgesellschaft der von uns wiederholt empfohlenen I.G. für Farbenindustrie-A.G., die

American I.G. Chemical Corp.

in dem am 31. 3. 1931 beendeten Geschäftsjahr einen um 244 000 Dollars erhöhten Reingewinn und zwar \$ 2 322 953 gegenüber \$ 2 088 422 im Vorjahr ausweist.

Auf dem deutschen Gebiet

baut nunmehr die Ruhrgas-A.G. eine Anlage nach den Patenten der I.G. Farben; durch diese werden bei der Regeneration der Gasreinigung bedeutende Mengen von Schwefel gewonnen; um die Arbeiten — insbesondere die erforderlichen Neubauten — durchführen zu können, hat die Ruhrgas-A.G. ihr Kapital um 2 Millionen RM. erhöht. Der I.G. Farben fließen durch diese Patentwertung selbstverständlich entsprechende Vorteile zu, die sich allerdings erst im nächsten Abschluß (des gegenwärtigen Geschäftsjahres) auswirken werden.

Die Gerüchte über eine Dividendenreduktion bei der I.G. treffen nicht zu: im Gegenteil ist es gut möglich, daß die Generalversammlung vom 3. 6. über die 12% hinaus noch einen Bonus beschließt. Sollte dies nicht eintreten, so kann man sicher sein, daß die so ersparten Mittel der nächsten Ausschüttung ein umso freundlicheres Bild geben werden.

Dir. J. L. K.

Vorjahr als Gewinnvortrag vorhanden war. Vor allen Dingen aber ist der einzige Aktivposten der Bilanz schlechterdings unmöglich. Es gibt Reservekonten oder ähnliches auf der Passivseite der Bilanz, aber auf der Aktivseite sollen erscheinen die Aktiven, also Kasse, Wechsel, Bankguthaben, Außenstände, Anlagewerte usw. Hat denn diese Berliner Kraftfahrzeuggesellschaft solche gar nicht?

5. Schluß mit der Abwicklung!

Kasse	34 458.74	Aktienkapital .	22 000.—
Saldo	4 213.23	Creditoren	1 512.15
		Liquidations-	
		konto	15 159.82
	<u>38 671.97</u>		<u>38 671.97</u>

Gewinn- und Verlustrechnung.

Kasse	44 680.65	Auszahlungen .	10 221.91
		Saldo	34 458.74
	<u>44 680.65</u>		<u>44 680.65</u>

Warum macht eigentlich diese Grundstücks-A.G. in Liqu. nicht Schluß mit der Abwicklung, d. h. bezahlt die wenigen Creditoren und schüttet dann den restlichen Kassebestand an die Aktionäre aus? Völlig unverständlich ist die angebliche Gewinn- und Verlustrechnung, wonach allem Anschein nach im abgelaufenen Jahr bereits RM. 10 221.91 an die Aktionäre ausgeschüttet sind, aber was hat denn das Kassekonto mit der Gewinn- und Verlustrechnung zu tun? Ebenso wird man sich vergeblich fragen, was der auf der Aktivseite der Bilanz stehende „Saldo RM. 4 213.23“ für eine Bedeutung hat.

Beeid. Bücherrevisor Otto Pickler, V.D.B.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

War das Grundstück von dem Berufungsführer einkommensteuerrechtlich als Betriebsvermögen behandelt oder nicht?

In der Entscheidung I A 515/28 vom 14. 12. 1928, die feststellt, daß im Gegensatz zu den Bilanzen von Einzelkaufleuten bei Offenen Handelsgesellschaften davon auszugehen sei, daß die in den Bilanzen enthaltenen Gegenstände dem Betriebe der Gesellschaft dienen, wird gesagt, daß RFH. mehrfach ausgesprochen habe — vgl. insbesondere die Entscheidung RFH. E 15, 152; 16, 350 (332)—, daß ein Gegenstand nicht schon deshalb zum Betriebsvermögen zu rechnen sei, weil er von einem Kaufmann in der Bilanz geführt werde. Entscheidend sei vielmehr, ob der Gegenstand dem Betriebe tatsächlich gewidmet sei. Diese Entscheidungen bezogen sich aber auf das Betriebsvermögen von Einzelkaufleuten, nicht von Offenen Handelsgesellschaften. Einzelkaufleute hatten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch ihr persönliches, nicht dem Betriebe dienendes Vermögen in die Bilanzen aufnehmen müssen. Demnach könne die Bilanz nichts dafür beweisen, ob ein Vermögensgegenstand Betriebsvermögen im Sinne der Steuergesetze sei.

Wenn auch diese letzte Feststellung wesentlich ist, so ist doch der oben erwähnte Satz beachtenswert, daß entscheidend sei, „ob der Gegenstand dem Betriebe tatsächlich gewidmet ist“. Hierauf will nämlich das Finanzgericht im Fragefalle hinaus, wenn auf Seite 3 der eingesandten Abschrift von der Verwendung der Einkünfte aus dem Grundstück für den Geschäftsbetrieb usw. gesprochen wird.

Ähnliche Gesichtspunkte, die zugunsten des Berufungsführers sprechen, finden Sie in der Entscheidung VI A 808/30 vom 21. 5. 1930. Danach rechnet ein Wohnhaus nicht zum Betriebsvermögen, wenn es von dem Betriebe und dem Fabrikgebäude getrennt ist, für den Betrieb nicht benutzt wird und ohne den Betrieb benutzt oder getrennt von ihm veräußert werden kann. Soweit die Nichtzugehörigkeit des Hauses zum Betriebe objektiv feststeht, kommt es nicht mehr darauf an, wie der Einzelkaufmann das Haus in seinen Büchern behandelt hat. Diese Behandlung ist nur in Zweifelsfällen als Beweismittel heranzuziehen. Die Aufnahme in die Bilanz begründet aber keine unwiderlegbare Vermutung dafür, daß nach dem Willen des Steuerpflichtigen Geschäftsvermögen vorliegt.

Weiter wird in der Entscheidung VI A 533/27 vom 18. 1. 1928 betont, und zwar an zwei Stellen, daß die Voraussetzung für die Zurechnung eines Gebäudes zum Betriebsvermögen eine entsprechende buchmäßige Behandlung des Grundstückes sei.

Ferner beschäftigt sich mit der Frage die Entscheidung VI A 355/29 vom 7. 11. 1929, wonach nicht der Wille des Kaufmanns allein entscheidend ist für die Zugehörigkeit eines Wohnhauses zum Betriebsvermögen, vielmehr komme es darauf an, ob von steuerrechtlichen Gesichtspunkten

aus die Zuzählung zum Betriebsvermögen sich rechtfertigen lasse. In der Begründung werden folgende Thesen aufgestellt:

Es gibt Gegenstände:

1. die zum Betriebsvermögen gehören, auch wenn sie nicht durch die Betriebsbuchführung festgehalten werden (z. B. Fabrikgebäude, Maschinen).
2. die nur zum Privatvermögen gehören können, trotzdem sie in den Geschäftsbüchern festgehalten werden (z. B. Schmuck, Schlafzimmereinrichtung, Wäscheausstattung, selbst wenn sie mit Geschäftsmitteln angeschafft wurden),
3. deren Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen im wesentlichen davon abhängt, ob sie der Kaufmann als solche behandeln will.

Welche Gegenstände dem Betriebsvermögen des Kaufmanns zuzurechnen sind, ergibt sich in der Regel (z. B. Fabrikgebäude) aus ihrer objektiven Beziehung zum Betriebe.

Auch hier wieder sehen Sie, daß der Wille des Kaufmanns nicht entscheidend ist, weder wenn er in Richtung der Hinzurechnung des Grundstückes zum Betriebsvermögen geht, noch wenn er das Gegenteil als gegeben ansieht. Vielmehr ist die objektive Beziehung zum Betriebe maßgebend. Diese objektive Beziehung liegt im Fragefall aber so, daß die Einnahmen aus dem Grundstück und die Ausgaben für das Grundstück organisch mit dem übrigen Betriebe verkettet sind.

Meine persönliche Ansicht ist deshalb die, daß die Hinzurechnung des Grundstückes zum Gewerbebetriebe seitens der Steuerbehörde nicht zu beanstanden ist.

Angemessene Miete!

Die von Ihnen angeschnittene Mietfrage für gewerblich genutzte Räume hat in letzter Zeit nicht nur die Öffentlichkeit stark bewegt, sondern auch die Gerichte beschäftigt.

Es trifft zu, daß, wie Sie annehmen, eine Konjunkturänderung auch auf die Mietpreise von Einfluß sein kann. Mit einem solchen Fall hat sich das Reichsgericht in einer (nach B.T.) Anfang Januar ergangenen Entscheidung 2 D 827/29 befaßt.

Das Reichsgericht bezieht sich hier auf eine Entscheidung RG. 62/228 und sagt, die Angemessenheit der Mietzinsen sei nach den veränderten Verhältnissen zu berechnen, sei es, daß diese für den Vermieter günstig oder ungünstig seien. Dabei sei nicht maßgebend, was der Eigentümer beispielsweise in falscher Spekulationsabsicht in das Haus investiert habe. Weiter sieht das Reichsgericht die Friedensmiete nur als einen Berechnungsfaktor, nicht aber als den ausschlaggebenden Faktor an.

Trotz dieser Entscheidung hat sich das Landgericht Rostock (ebenfalls nach B.T.) in einer Entscheidung 3. S. 64/30 vom 1. 4. 1930, wie folgt, entgegengesetzt geäußert:

„Das Gericht hat die Tatsache berücksichtigt, daß im Jahre 1927, als der Vertrag zustande kam, infolge der verhältnismäßig günstigen Wirtschaftslage auch in Rostock für gewerblich benutzte Räume sehr hohe Miet- und Pachtzinsen gezahlt worden sind, die bei den heutigen Verhältnissen als übermäßig bezeichnet werden können. Wenn die Beklagten die wirtschaftlichen Aussichten im Jahre 1927 falsch einschätzten und eine auf fünf Jahre unkündbare vertragliche Bindung eingingen, so geht das Risiko einer verschlechterten Wirtschaftslage, die naturgemäß einen Rückgang besonders für Entgelte für gewerbliche Räumlichkeiten nach sich zieht, zu ihren Lasten, genau so wie eine damals nicht unmögliche, vielfach erwartete, allgemeine Besserung sich zu ihren Gunsten ausgewirkt hätte, ohne daß der Verpächter eine höhere Gegenleistung hätte verlangen können. Der § 49a MSchGes. soll nicht eine Handhabe bieten, von wirtschaftlich ungünstigen Verträgen loszukommen, die in Verkenning der Zukunftsaussichten bei langfristiger Dauer geschlossen sind. Der für die Anfangszeit als angemessen bezeichnete Preis muß daher für den Rest der vereinbarten Vertragsdauer gleichfalls gelten.“

Es muß also festgestellt werden, daß trotz der Entscheidung des Reichsgerichts die einzelnen Untergerichte nicht im gleichen Sinne entscheiden, woraus weiter hervorgeht, daß die Rechtslage im Augenblick noch nicht hinreichend geklärt ist. Deshalb bleibt praktisch im wesentlichen für den Mieter zunächst nur die Möglichkeit, im Verhandlungswege eine gutwillige Herabsetzung der Miete für den Laden zu erreichen. Im allgemeinen werden die Vermieter heute zu einer Herabsetzung bereit sein, da es immerhin nicht ganz einfach ist, teure Läden überhaupt noch zu vermieten. Sie selbst geben ja an, daß in K. außerordentlich viele Läden leerstehen. Will der Hauseigentümer sich auf gutwillige Vereinbarungen mit dem Ziel der Mietherabsetzung nicht einlassen, dann halte ich es für zweckmäßig, die Sache mit einem Anwalt an Ort und Stelle zu besprechen, um die örtliche Rechtsprechung in solchen Fällen festzustellen. Ich halte es durchaus für möglich, daß eine Mietherabsetzung auch im Klagewege zu erreichen ist, wenn in K. die Verhältnisse so liegen, wie Sie angeben. Dies um so mehr, als der Hauseigentümer die anderen Läden in demselben Hause ja nahezu um 50% billiger vermietet hat als den entsprechenden Laden, der in Ihrem Falle in Betracht kommt. Gerade dieser Punkt spricht eigentlich dafür, daß der Hauswirt sich bewußt ist, den Mieter bei Abschluß des Mietvertrages im Oktober 1930 übervorteilt zu haben. Jedenfalls hat er dadurch bereits anerkannt, daß die Miete entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen herabzusetzen ist. Die Bindung an die Mietdauer von 3½ Jahren halte ich in diesem Falle nicht für ausschlaggebend, da namhafte Juristen die Auffassung vertreten, daß eine Preisherabsetzung einen Bruch der Vertragstreue nicht bedeute.

Ich würde also zunächst mit dem Hauseigentümer verhandeln, um zu einer gutwilligen Vereinbarung zu kommen. Läßt der Hauswirt sich auf nichts ein, dann wäre ein Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der ja ohnehin für das vorliegende Objekt im Falle einer Klage gebraucht wird.

Tantieme an die Tochter des Inhabers (EStG. § 16).

Zu erörtern ist die Frage der Höhe der Tantieme. Hier beruft sich der Buchprüfer auf die Entscheidung

VIA 158/28 vom 22. 2. 1928, bei der es sich um die Behandlung des Falles handelt, daß ein Gewerbetreibender seiner in seinem Betriebe beschäftigten Tochter ungewöhnlich hohe Tantiemen zahlt. Hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man allein die Höhe der Tantieme ins Auge faßt, das Finanzamt nicht schlechthin die gesamte Tantieme streichen kann. Die Tochter als Angestellte kann durchaus einen angemessenen Anspruch auf eine angemessene Tantieme haben. So erkannte in dem erwähnten Streitfalle das Finanzamt an Stelle einer Tantieme von RM. 40 000.— eine solche in Höhe von RM. 1500.— als angemessene und abzugsfähige Ausgabe an. Die Beanstandung des Buchprüfers im Fragefall kann sich also für 1929 und 1930 nicht auf die Gesamtantiente erstrecken, sondern nur auf einen Betrag, der eine angemessene Höhe übersteigt. Dies ist ein für die Begründung ebenfalls wesentlicher Gesichtspunkt.

Aus der Begründung der vorgenannten Entscheidung ist wesentlich, daß die Rechtsprechung des RFH. grundsätzlich Zuwendungen an Angestellte bei Geschäfts- und Dienstjubiläen, soweit sie der Übllichkeit entsprechen, als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt hat. Ebenso liegt eine Betriebsausgabe bei Einigung über eine Tantieme in angemessener Höhe vor. Die Begründung fährt dann aber fort:

„Dagegen kann bei freigegebenen Zuwendungen eines Betriebsinhabers an Angestellte, sofern sie das nach den Umständen übliche Maß übersteigen, eine Betriebsausgabe nicht anerkannt werden. Derartige freigegebene Zuwendungen liegen aber nicht bloß vor, wenn ein Betrag ohne jede Verpflichtung bezahlt wird, sondern auch dann, wenn eine Verpflichtung in nicht zahlenmäßig feststehender Höhe bestand und zu ihrer Erfüllung ein Betrag bezahlt wird, dessen Bemessung durch die Absicht, den Empfänger zu bereichern, bestimmt ist. Ob eine derartige Absicht festzustellen ist, ist eine Tatfrage, die der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof nicht unterliegt. Es liegt ähnlich wie bei den in die Form eines Kaufvertrages gekleideten freigegebenen Zuwendungen. Wie es bei einem Kaufvertrage zur Annahme einer freigegebenen Zuwendung des Verkäufers an den Käufer nicht genügt, daß der gemeine Wert des verkauften Gegenstandes höher ist als der vereinbarte Preis, vielmehr die Feststellung erforderlich ist, daß der Käufer den Vertrag in der Absicht geschlossen hat, den Käufer zu bereichern, so genügt bei Erfüllung einer zahlenmäßig nicht feststehenden Verpflichtung zur Annahme einer freigegebenen Zuwendung nicht, daß mehr bezahlt ist, als der Verpflichtete objektiv schuldig war, es muß die Absicht, den Empfänger zu bereichern, festgestellt werden. Die Vorinstanz hat dies jedoch nicht verkannt. Sie hat ausgeführt, das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sei den Beteiligten ohne weiteres erkennbar gewesen und von ihnen ohne Zweifel auch erkannt worden; es liege deshalb eine freiwillige Zuwendung an die Tochter vor.“

Sie sehen aus diesen Ausführungen, daß die Auffassung des Buchprüfers nicht unrichtig ist. Sie können das Finanzamt aber auch auf die Entscheidung VIA 623/27 vom 3. 11. 1927 hinweisen, in deren Begründung RFH. ausdrücklich sagt, daß bei der Frage, ob bezüglich der Tantiemen Vergütung von Arbeitsleistung oder Schenkung vorliegt, auch zu berücksichtigen sein werde, ob die Beträge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen seien.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Veränderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und **Gerichtstand:** Stuttgart.